

# **SEAB - ENERGIE-UMWELTBETRIEBE BOZEN AG**

## **ORGANISATIONS- UND FÜHRUNGSMODELL**

### **ALLGEMEINER TEIL**

IM SINNE DES ART. 6  
DES G.V.D. NR. 231 VOM 8. JUNI 2001

**Bewilligt vom Verwaltungsrat am 27.01.2016**

# INHALT

## **1. DIE VERWALTUNGSRECHTLICHE HAFTUNG GEMÄSS G.V.D. 231/01**

1.1. DER RECHTLICHE RAHMEN

1.2. DAS OBJEKTIVE PROFIL: DIE RELEVANTEN STRAFTATEN

1.3. DAS SUBJEKTIVE PROFIL DER VERWALTUNGSRECHTLICHEN HAFTUNG UND BEFREIUNGSFÄLLE

1.4. DAS ORGANISATIONSMODELL ALS WESENTLICHER BESTANDTEIL DES PRÄVENTIONSSYSTEMS

1.5. DIE DEFINITION DES „VERTRETBAREN RISIKOS“

1.6. DER ANSATZ DER GESELLSCHAFT SEAB ENERGIE-UMWELTBETRIEBE BOZEN AG

## **2. UNTERNEHMENSPROFIL**

DIE GESCHICHTE DER GESELLSCHAFT

DIE AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

INTERNES VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

## **3. DIE ADRESSATEN DES MODELLS VON SEAB**

## **4. ANWENDUNG, UMSETZUNG, AKTUALISIERUNG UND VERBREITUNG DES MODELLS VON SEAB**

## **5. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ORGANISATIONSMODELL UND ETHIKKODEX VON SEAB**

## **6. ERMITTLUNG DER TÄTIGKEITEN, BEI DENEN DAS RISIKO DER BEGEHUNG VON STRAFTATEN BESTEHT, UND DER PRÄVENTIVEN PROTOKOLLE**

## **7. AUSBILDUNG UND UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNGEN**

## **8. DIE KONTROLLGRUNDSÄTZE DES MODELLS VON SEAB**

## **9. AUFSICHTSORGAN UND INFORMATIONSPFLICHTEN**

## 9. DISZIPLINARSYSTEM

## 1. DIE VERWALTUNGSRECHTLICHE HAFTUNG GEMÄSS G.V.D. 231/01

### 1 DER RECHTLICHE RAHMEN

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 „Verwaltungsrechtliche Haftung der Rechtspersonen, der Gesellschaften und der Vereinigungen, auch wenn sie keine Rechtspersönlichkeit haben, gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 300“ hat zum ersten Mal in unserem Rechtssystem die strafrechtliche Haftung der Körperschaften eingeführt, zusätzlich zur Haftung der natürlichen Person, die die Straftat materiell begangen hat.

1

Die Ausweitung der Haftung zielt darauf ab, das Vermögen der Körperschaften und letztlich die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter an der Bestrafung bestimmter Straftaten zu beteiligen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Folgen für die Begehung von Straftaten zu tragen hatten, die von Verwaltern und/oder Mitarbeitern zum Vorteil der Gesellschaft begangen wurden..

Das Prinzip der Persönlichkeit der strafrechtlichen Verantwortung hat sie in der Tat von anderen Strafmaßnahmen als dem möglichen Schadenersatz befreit, wenn und soweit ein Schaden entstanden ist. Auf der Ebene der strafrechtlichen Folgen sahen lediglich die Art. 196 und 197 des Strafgesetzbuches eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Geldbußen oder Strafen, aber nur im Falle der Insolvenz des materiellen Urhebers der Tatsache vor (und sehen

---

1 Die Bestimmung über die verwaltungsrechtliche Haftung (aber in Wirklichkeit die strafrechtliche Haftung) der Körperschaften für bestimmte Arten von Straftaten war enthalten in Art. 2 des OECD-Übereinkommens vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Diese Art der Haftung wurde anschließend durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 300 zur Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen der OECD und der EU gegen die Korruption im internationalen Geschäftsverkehr und gegen den Betrug zum Schaden der Europäische Gemeinschaft in unsere Rechtsordnung aufgenommen. Insbesondere Art. 11 beauftragte die Regierung, die Einzelheiten dieser Art von Haftung zu regeln. In Umsetzung dieses Auftrags erließ die Regierung das G.v.D. Nr. 231/2001.

dies weiterhin vor). Daher ist die rechtliche Innovation keine Bagatelle, da weder die Körperschaft noch die Gesellschafter von Unternehmen oder Vereinigungen für das Strafverfahren wegen Straftaten, die zum Vorteil oder im Interesse der Körperschaft begangen wurden, als unbeteiligt angesehen werden können.

Dies begründet natürlich ein Interesse der Subjekte (Gesellschafter, Mitglieder usw.), die an den Vermögensbelangen der Körperschaft beteiligt sind, an der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Unternehmenstätigkeit.

Die im Gesetz umrissene Haftung weist, obwohl sie als „verwaltungsrechtlich“ definiert ist, mehrere für die strafrechtliche Haftung typische Besonderheiten auf; das Verfahrenssystem ist in der Tat dasjenige, das für strafrechtlich relevantes Verhalten vorgesehen ist.

Im Begleitbericht des Dekrets heißt es: „Diese Haftung unterscheidet sich, da sie sich als Folge einer Straftat und (durch ausdrücklichen Willen des Ermächtigungsgesetzes) mit den Garantien des Strafprozesses verbunden ist, in vielen Punkten von dem Paradigma der Verwaltungsübertretung, die heute klassischerweise aus dem Gesetz 689/1981 abgeleitet wird, mit der Folge, dass ein *tertium genus* entsteht, das die wesentlichen Merkmale des straf- und verwaltungsrechtlichen Systems kombiniert, um die Gründe der präventiven Wirksamkeit mit denen der noch unausweichlicheren maximalen Garantie in Einklang zu bringen.“

Die verwaltungsrechtliche Haftung ist autonom, aber sie ist die Folge des Verhaltens einer natürlichen Person, wenn ein solches Verhalten eine im Dekret vorgesehene Straftat darstellt.

## **1.2. DAS OBJEKTIVE PROFIL: DIE RELEVANTEN STRAFTATEN**

Die Straftaten, für die eine verwaltungsrechtliche Haftung vorgesehen ist, sind in Abschnitt III Kapitel I des G.v.D. 231/01 aufgeführt, das mehrfach geändert wurde, um neue, ursprünglich nicht vorgesehene Straftaten aufzunehmen.

In Bezug auf die Art der Straftaten, auf die die betreffende Regelung anwendbar ist, hat der beauftragte Gesetzgeber zunächst eine minimale Auswahl in Bezug auf die im Ermächtigungsgesetz enthaltenen Angaben getroffen (Gesetz Nr. 300/2000). Tatsächlich hat die Regierung von den vier Kategorien von Straftaten, die im Gesetz Nr. 300/2000 angegeben sind, nur diejenigen berücksichtigt, die sich auf Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung beziehen, die in den **Artikeln - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von öffentlichen Geldmitteln, Betrug zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaften oder zur Erschleichung öffentlicher Geldmittel und Computerbetrug zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft** und **25 - Amtsmissbrauch und Bestechung**, angegeben sind, wobei sie in dem Bericht, der dem G.v.D. Nr. 231/2001 beigefügt ist, die voraussichtliche Ausweitung der fraglichen Regeln auf andere Kategorien von Straftaten hervorhebt. Dieser Bericht war prophetisch, da nachfolgende Rechtsvorschriften den Katalog der Straftaten erweiterten, für die das Dekret Nr. 231/2001 gilt.

Nachstehend sind alle Straftatbestände aufgeführt, die im G.v.D. 231/01 vorgesehen sind, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments aktualisiert wurden.

**Art. 24 - UNRECHTMÄSSIGE INANSPRUCHNAHME VON GELDMITTELN, BETRUG ZUM SCHADEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT ODER ZUR ERSCHLEICHUNG ÖFFENTLICHER GELDMITTEL UND COMPUTERBETRUG ZUM SCHADEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT**

Der Artikel, der in den ursprünglichen Kern des Dekrets eingefügt ist, nennt die Verhaltensweisen, die vorsätzlich zum Schaden der öffentlichen Verwaltung begangen werden. Neben einigen Verbotsstrafen sieht er Geldbußen in Höhe von maximal 600 Anteilen vor, was 929.400 Euro entspricht.

**Art. 24-bis - COMPUTERDELIKTE UND UNERLAUBTE VERARBEITUNG VON DATEN**

Das Gesetz Nr. 48 vom 18. März 2008 über die „Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Computerkriminalität, das am 23. November 2001 in Budapest unterzeichnet wurde, und Bestimmungen für die Anpassung des nationalen Rechts“ hat die Arten von Straftaten, die zu einer Haftung der Körperschaft führen können, erweitert, wobei in das G.v.D. Nr. 231/2001 der Art. 24-bis „Computerdelikte und unerlaubte Verarbeitung von Daten“ aufgenommen wurde. Der neue Artikel 24-bis des G.v.D. Nr. 231/2001 hat die verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen und der Körperschaften auf fast alle Computerdelikte ausgedehnt. Wie im Begleitbericht zum ursprünglichen Gesetzentwurf dargelegt, entspricht die Einführung dieses Artikels in der Tat der Notwendigkeit, Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen auch im Hinblick auf die schwersten Computerdelikte einzuführen.

In Anbetracht der Voraussetzungen für die Anwendung des Dekrets werden die Körperschaften für Computerdelikte haftbar gemacht, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil von Personen begangen werden, die Positionen der Vertretung, Verwaltung, Leitung der Körperschaft oder einer ihrer Organisationseinheiten innehaben, aber auch von Personen, die ihrer Leitung oder Aufsicht unterliegen.

Die Arten von Computerkriminalität betreffen daher die unerlaubten Verhaltensweisen durch Personen in Spitzenposition oder untergeordneter Position (Beschäftigte und/oder Mitarbeiter), die die informatischen/telematischen Instrumente und Technologien des Betriebes für die Abwicklung normaler Arbeitstätigkeiten benutzen.

Die vorgesehenen Höchststrafen belaufen sich auf bis zu 500 Anteile, was 774.500 Euro entspricht, hinzu kommen alle Verbotsstrafen.

#### **Art. 24-ter - DELIKTE DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT**

Das Gesetz Nr. 94 vom 15. Juli 2009 mit Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit führt in das G.v.D. 231/01 Artikel 24-ter „Delikte der organisierten Kriminalität“ ein, der vom Senat

endgültig verabschiedet wurde. Zu den relevanten Straftaten gehören somit die in den Artikeln 416 Absatz 6, 416-bis, 416-ter und 630 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten sowie die Straftaten gemäß Artikel 416 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme des sechsten Absatzes oder gemäß Artikel 407 Absatz 2 Buchstabe a) Nummer 5 der Strafprozessordnung.

Die Begehung solcher Straftaten führt zum Höchstmaß der vorgesehenen Strafen sowohl in Form einer Geldstrafe (Höchstbetrag 1.549.000 Euro) als auch in Form von Verbotsstrafen, einschließlich eines dauerhaften Verbots der Ausübung der Tätigkeit.

## **Art. 25 - AMTSMISSBRAUCH, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHEN VON VORTEILEN UND KORRUPTION**

Zusammen mit Artikel 24 bildet er in seinem ursprünglichen Wortlaut unter dem Titel „Amtsmissbrauch und Bestechung“ den eigentlichen Kern der im G.v.D. 231/01 vorgesehenen Straftaten und betrifft damit den Bereich der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung.

Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012<sup>2</sup> hat danach mit Artikel 1 Absatz 77 Buchstabe b) die Einfügung des Buchstaben s-bis) in Artikel 25-ter Absatz 1 des G.v.D. 231/01 vorgesehen. Dieser Buchstabe führt durch den Verweis auf Artikel 2635 Zivilgesetzbuch unter die relevanten Straftaten die Straftat der **Korruption zwischen Privaten** ein, die dann vorliegt, wenn die Verwalter, die Generaldirektoren, die leitenden Angestellten, die für die Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständig sind, die Rechnungsprüfer und die Liquidatoren oder ihre Untergebenen nach der Gewährung oder nach dem Versprechen von Geld oder einem anderen Vorteil für sich oder für Andere Handlungen vollführen oder unterlassen unter Verletzung der Pflichten ihres Amtes oder der Treuepflichten, und dadurch der Gesellschaft einen Schaden zufügen. Darüber hinaus führte das genannte Gesetz 190, bekannt als „Anti-Korruptionsgesetz“, die Straftat der „Anstiftung zur Bestechung“ ein, bei der der Beamte gegenüber wem auch immer

---

<sup>2</sup> Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 „Bestimmungen zur Prävention und Unterdrückung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 265 vom 13.11.2012

einen Vorteil gegen die Gewährung oder das Versprechen eines Nutzens in Aussicht stellt. Die Person, die durch die Annahme des bloßen Vorschlags des Beamten tatsächlich einen Nutzen gewährt oder verspricht, begeht eine Straftat, die für die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften relevant ist, gemäß G.v.D. 231/01.

Die Geldstrafen für die Begehung solcher Straftaten können sich auf bis zu 800 Einheiten (Höchstwert 1.239.200 Euro) belaufen und umfassen die Anwendung aller Verbotsstrafen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

### **Art. 25-bis - FÄLSCHUNG VON GELDERN, KREDITKARTEN, STEMPELWERTEN SOWIE ERKENNUNGSINSTRUMENTEN ODER ERKENNUNGSZEICHEN**

Das Gesetz Nr. 409 vom 13. November 2012<sup>3</sup>, zur Umsetzung des G.D. Nr. 350/2001 mit dringenden Bestimmungen in Bezug auf den Euro, hat einige Monate nach der Veröffentlichung der ersten Fassung des G.v.D. 231/01, in Art. 4 den neuen Artikel des Dekrets (**den Art. 25-bis**) **über Fälschung von Geldern, Kreditkarten und Stempelwerten** eingeführt, das das Gesetz 99/2009, das Bestimmungen über die Entwicklung und Internationalisierung von Unternehmen sowie in Sachen Energie und Änderungen des G.v.D. Nr. 81 vom 8. Juni 2001 enthält, dann in Absatz 2 ändern wird, indem es den Buchstaben f bis) und damit die Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Marken, Erkennungsmerkmalen und Patenten sowie der Einführung in den Staat und dem Handel mit Produkten mit falschen Zeichen einführt. Dies ist die gleiche Bestimmung, die auch Straftaten gegen Industrie und Handel sowie Urheberrechtsverletzungen einführen wird.

Die Strafen für die in Artikel 25-bis genannten Verstöße sind in Höhe von maximal 800 Anteilen (Höchstwert 1.239.200 Euro) und es sind alle Verbotsstrafen für einen Zeitraum von maximal einem Jahr vorgesehen.

---

<sup>3</sup> Das Gesetz Nr. 409/2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 274 vom 24. November 2001

## **Art. 25.bis1 - STRAFTATEN GEGEN DIE INDUSTRIE UND DEN HANDEL**

Wie im Kommentar zum vorherigen Artikel erwähnt, werden die Straftaten gegen die Industrie für die Zwecke der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften relevant kraft des Gesetzes 99/2009, das Bestimmungen über die Entwicklung und Internationalisierung von Unternehmen sowie in Sachen Energie und Änderungen des G.v.D. Nr. 81 vom 8. Juni 2001 enthält. Die damit verbundenen Geldstrafen können sich auf bis zu 800 Einheiten (Höchstwert 1.239.200 Euro) belaufen und umfassen die Anwendung aller Verbotsstrafen.

## **Art. 25-ter - GESELLSCHAFTLICHE STRAFTATEN**

Die Einführung dieses Artikels durch das G.v.D. Nr. 61/2002<sup>4</sup> und das in das Dekret Nr. 231 den Art. 25-ter eingefügt und somit die verwaltungsrechtliche Haftung auf einige gesellschaftliche Straftaten ausgeweitet hat. Am 15. Juni 2015 sind die Neuheiten in Sachen gesellschaftliche Straftaten mit der Änderung von Art. 25-ter in Kraft getreten, der die Änderungen umsetzt, die an der Straftat der wahrheitswidrigen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen **gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 69 „Bestimmungen in Sachen Straftaten gegen die öffentlichen Verwaltung, mafiaartige Vereinigungen und Bilanzfälschung“** vorgenommen wurden.

Die Neuigkeiten über die Voraussetzungsstraftat betreffen:

- Unterschiedliche Einstufung der Straftat: Das Verhalten, das die Straftat kennzeichnet, ist heute die bewusste Offenlegung von unwahren Sachverhalten (oder das Weglassen relevanter Sachverhalte) im Jahresabschluss oder in anderen Unternehmenskommunikationen über die wirtschaftliche, Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft oder des Konzerns, zu dem sie

---

<sup>4</sup> Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 61/2002 zur Regelung der strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verstöße betreffend Handelsgesellschaften. Das Dekret wurde veröffentlicht am 11. April 2002 im Amtsblatt - Allgemeine Serie Nr. 88, erschienen am 15. April 2002. Mit dieser Maßnahme hat die Regierung den Art. 11 des Ermächtigungsgesetzes zur Reform des am 3. Oktober 2001 verabschiedeten Gesellschaftsrechts (Gesetz Nr. 366/2001) umgesetzt. Die erwähnten Bestimmungen wurden später abgeändert durch das Gesetz Nr. 262/2005, auf das nachstehend Bezug genommen wird,

gehört, in einer Weise, die konkret geeignet ist, andere irrezuführen. Folglich Fälschung mit der Absicht, einen rechtswidrigen Vorteil zu erzielen und nicht mehr die Absicht, die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit zu täuschen;

- Die Geldstrafe für das Unternehmen wurde im Vergleich zur Vergangenheit erhöht: Im Falle einer Verurteilung der juristischen Person beträgt die Geldstrafe jetzt 200 bis 400 Anteile;
- Einführung der Straftat der wahrheitswidrigen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen mit Tatbeständen leichten Grades. Die Geldstrafe für das Unternehmen beträgt 100 bis 200 Anteile;
- Einführung der Straftat der wahrheitswidrigen Mitteilungen von börsennotierten Gesellschaften. Die Geldstrafe für das Unternehmen beträgt 400 bis 600 Anteile;

Insbesondere Art. 25-ter regelt die Straftaten: Bilanzfälschung in den gesellschaftlichen Beziehungen und in den anderen Mitteilungen, Fälschung der Gesellschaftsaussichten, unwahre Aussagen in Berichten und Mitteilungen von Prüfungsgesellschaften, Vereitelung von Kontrollen, ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen, rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen, rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft, Geschäfte zum Schaden der Gläubiger, unterlassene Mitteilung des Interessenkonflikts, vorgetäuschte Bildung von Gesellschaftskapital, ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren, Korruption unter Privaten, rechtswidrige Beeinflussung der Gesellschafterversammlung, Kurstreiberei, Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden.

In der Vergangenheit wurden mit dem EU-Gesetz für 2004 Maßnahmen zur Änderung der Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften umgesetzt.<sup>5</sup> (Art. 9), der unter anderem die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulationen (so genannter Marktmissbrauch) mit sofort anwendbaren Bestimmungen umgesetzt hat, und mit dem Gesetz „Bestimmungen zum Schutz von Ersparnissen und zur Regulierung der Finanzmärkte“, das einige Änderungen an der Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung juristischer Personen für bestimmte Wirtschaftsdelikte vorgenommen hat.<sup>6</sup>

Die neue Rechtsvorschrift über Marktmissbrauch hat den Anwendungsbereich des Dekrets 231 erweitert, so dass die Straftaten des Insiderhandels und der Marktmanipulation unter die Kategorie der Verstöße fallen, die als „Vorbedingung“ für die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen gelten.

Das EU-Gesetz 2004 wirkte sich insbesondere sowohl auf das Zivilgesetzbuch als auch auf das Einheitsfinanzgesetz (TUF) aus.

Das Gesetz Nr. 262/2005 über den Schutz von Ersparnissen hat hingegen die Haftung der Körperschaften auf den neuen Straftatbestand der Nichtoffenlegung des Interessenkonflikts von Verwaltern ausgeweitet, der sich ausschließlich auf börsennotierte Unternehmen bezieht, und die Vorschriften über wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen und falsche Angaben in Prospekten geändert.

Was das Zivilgesetzbuch betrifft, wurde der Art. 2637 geändert, der die Straftat des Agiengeschäfts sanktionierte, die sowohl bei börsennotierten als auch bei nicht börsennotierten

---

<sup>5</sup> Gesetz Nr. 62 mit „Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beitritt Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften. EU-Gesetz 2004“. Die Maßnahme wurde im Amtsblatt Nr. 96 vom 27. April 2005 - Ordentliches Supplement Nr. 76 veröffentlicht.

<sup>6</sup> Gesetz Nr. 262 mit „Bestimmungen zum Schutz von Ersparnissen und zur Regulierung der Finanzmärkte“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 301 vom 28. Dezember 2005 - Ordentliches Supplement Nr. 208.

Finanzinstrumenten begangen wird. Die Bestimmung gilt jetzt nur noch für Fälle von Agiengeschäften, die mit Bezug auf Finanzinstrumente durchgeführt werden, die nicht börsennotiert sind oder für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel in geregelten Märkten gestellt worden ist, und nicht für börsennotierte Finanzinstrumente, für die die TUF-Vorschriften über Marktmanipulation gelten. Andererseits bezieht sich der neue Tatbestand des Insidergeschäfts nur auf privilegierte Informationen in Bezug auf die vom TUF regulierten Emittenten.

Schließlich im November das erwähnte „Antikorruptionsgesetz“<sup>7</sup> Das Gesetz hat unter den für die Haftung von Unternehmen relevanten Straftaten den Tatbestand der „Bestechung unter Privaten“ durch die Änderung von Artikel 2635 des Zivilgesetzbuches und seinen Verweis im Buchstaben s-bis von Absatz 2 eingeführt.

Die Sanktionen für die genannten Straftaten sehen eine Höchststrafe von 600 Anteilen (mit einem Höchstwert pro Anteil von 1.549 Euro) vor, die bei Erreichen eines „erheblichen Vorteils“ um ein Drittel erhöht werden kann. Es sind keine Verbotsstrafen vorgesehen.

#### **Art. 25-quater - VERBRECHEN ZUM ZWECK DES TERRORISMUS ODER DER UNTERWANDERUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG**

Das Gesetz zur „Ratifizierung und Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 in New York,“<sup>8</sup> hat einen neuen Art. 25-quater in das Dekret 231 eingefügt, das die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft auch in Bezug auf die Begehung von Verbrechen zum Zweck des Terrorismus oder der Unterwanderung der demokratischen Ordnung festlegt. Das Gesetz findet außerdem Anwendung (Art. 25-quater, letzter Abs.) unter Bezugnahme auf die Begehung von anderen Straftaten als den ausdrücklich aufgeführten, „die auf jeden Fall begangen wurden unter

---

<sup>7</sup> Siehe Anmerkung 2.

<sup>8</sup> Das Gesetz Nr. 7/2003, im Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Januar 2003.

Verletzung von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 in New York".

Die vorgesehenen Geldstrafen belaufen sich auf bis zu 1.000 Anteile (Höchstwert 1.549.000 Euro) und umfassen die Anwendung aller Verbotsstrafen, einschließlich des endgültigen Verbots der Tätigkeitsausübung.

### **Art. 25-quater 1 - GENITALVERSTÜMMELUNGEN BEI FRAUEN**

Das Gesetz Nr. 7/2006<sup>9</sup>, das die so genannten Infibulationspraktiken verbietet und bestraft, hat den Anwendungsbereich der G.v.D. Nr. 231/2001 auf die neue Straftat der Verstümmelung der weiblichen Genitalorgane erweitert (Art. 583-*bis* Strafgesetzbuch).

Die angewandten Geldstrafen belaufen sich auf maximal 700 Anteile (Höchstwert Euro 1.084.300) und können das endgültige Verbot der Tätigkeitsausübung umfassen.

### **Art. 25-quinquies - VERBRECHEN GEGEN PERSONEN**

Das Gesetz mit „*Maßnahmen gegen den Menschenhandel*“<sup>10</sup> veröffentlicht und hat einen neuen Artikel in das Dekret eingeführt, nämlich 25-quinquies, der die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft auch auf das Begehen der Verbrechen gegen Personen ausweitet, die im Strafgesetzbuch in Buch II, Titel XII, Kapitel III, Abschnitt I vorgesehen sind.

Das Gesetz Nr. 38 vom 6. Februar 2006<sup>11</sup> mit „*Bestimmungen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie auch über das Internet*“, hat den Anwendungsrahmen der Straftaten der Kinderpornographie und des Besitzes von

---

<sup>9</sup> Das Gesetz Nr. 7 mit „Bestimmungen zur Prävention und zum Verbot der Genitalverstümmelungen bei Frauen“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 18. Januar 2006,

<sup>10</sup> Gesetz Nr. 228, mit „Maßnahmen gegen den Menschenhandel“. Das Gesetz wurde im Amtsblatt Nr. 195 vom 23. August 2003

<sup>11</sup> Das Gesetz Nr. 38 vom 6. Februar 2006 mit „Bestimmungen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie auch über das Internet“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 vom 15. Januar 2006.

pornographischem Material (Art. 600-ter und 600-quater Strafgesetzbuch) geändert, für die bereits die Haftung der Körperschaft laut Dekret 231 vorgesehen war, wobei in die Tatbestände auch das verwendete pornographische Material mit virtuellen Bildern von Minderjährigen aufgenommen wurde (sogenannte „virtuelle Kinderpornographie“).

Schließlich wurde mit Artikel 3 des G.v.D. Nr. 39 vom 4. März 2014 in Absatz 1 Buchstabe c) ein Verweis auf Artikel 609-undecies des Strafgesetzbuches eingefügt und damit die Kontaktaufnahme zu Minderjährigen als relevanten Tatbestand eingeführt.

Die angewandten Geldstrafen belaufen sich auf maximal 700 Anteile (Höchstwert Euro 1.084.300) und können das endgültige Verbot der Tätigkeitsausübung umfassen.

#### **Art. 25 – sexies - MARKTMISSBRAUCH**

Der Artikel und die dazugehörigen Verweise auf die Straftaten des Insidergeschäfts und der Marktmanipulation wurden durch das oben genannte Gesetz 62/2005 eingeführt.<sup>12</sup>

Für Kommentare zu den einleitenden Bestimmungen verweisen wir auf den Kommentar zum vorherigen Artikel 25-ter des Dekrets.

Die Geldstrafe kann sich bis auf 1.000 Anteile (Höchstwert Euro 1.549.000) belaufen oder erhöht werden bis auf das Zehnfache des durch die Straftat erlangten Vorteils. Es sind keine Verbotsstrafen vorgesehen.

#### **Art. 25-septies - SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

Das Gesetz Nr. 123 vom 3. August 2007 hat mit der Einführung des Art. 25-septies in den rechtlichen Rahmen des G.v.D. Nr. 231/2001 den Anwendungsbereich der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften weiterhin ausgedehnt auf die Straftaten der fahrlässigen Tötung und der schweren oder sehr schweren fahrlässigen Körperverletzung, die im Zusammenhang mit dem

---

<sup>12</sup> Siehe die vorstehende Anmerkung 6.

Verstoß gegen die Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen oder zum Schutz der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz auftreten.<sup>13</sup>

Die vorgesehenen Geldstrafen belaufen sich auf bis zu 1.000 Anteile (Höchstwert 1.549.000 Euro) und umfassen die Anwendung aller Verbotsstrafen für einen Höchstzeitraum von einem Jahr.

### **Art. 25-octies - HEHLEREI, GELDWÄSCHE UND GEBRAUCH VON GELD, WAREN UND ANEREN GÜTERN AUS ILLEGALER HERKUNFT SOWIE SELBSTGELDWÄSCHE**

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 vom 21. November 2007 hat der Gesetzgeber die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umgesetzt (sogenannte 3. Geldwäscherichtlinie).<sup>14</sup>

Das Gesetz Nr. 186 vom 15. Dezember 2014, das den Artikel 648-ter des Strafgesetzbuches mit dem Titel „Selbstgeldwäsche“ eingeführt hat, hat gleichzeitig innerhalb des vorliegenden Artikels darauf verwiesen.

Daraus folgt, dass die Körperschaft für die Straftaten der Hehlerei, der Geldwäsche, der Verwendung von illegalem Kapital und der Selbstgeldwäsche strafbar ist, auch wenn sie in einem rein „nationalen“ Kontext begangen werden, vorausgesetzt, dass sich daraus ein Interesse oder Vorteil für die Körperschaft ergibt.

---

<sup>13</sup> Das Gesetz Nr. 123 vom 3. August 2007 mit „Maßnahmen in Sachen Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Ermächtigung der Regierung für die Neuordnung und die Reform der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 185 am 10. August 2007.

<sup>14</sup> Das G.v.D. Nr. 231/2007 mit der „Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Richtlinie 2006/70/EG mit Bestimmungen zu ihrer Durchführung“ wurde veröffentlicht im Amtsblatt nr. 290 vom 14. Dezember 2007 - Ordentliches Supplement Nr. 268. Der Text ist seit dem 29. Dezember 2007 in kraft.

Die vorgesehenen Geldstrafen belaufen sich auf bis zu 1.000 Anteile (Höchstwert 1.549.000 Euro) und umfassen die Anwendung aller Verbotsstrafen für einen Höchstzeitraum von zwei Jahren.

#### **Art. 25-novies - STRAFTATEN IM BEREICH DER VERLETZUNG DES URHEBERRECHTS**

Das Gesetz 99/2009 mit Bestimmungen über die Entwicklung und Internationalisierung von Unternehmen sowie in Sachen Energie und Änderungen am G.v.D. Nr. 81 vom 8. Juni 2001 nimmt Eingriffe vornimmt an den Artikeln 25-bis und 25-bis 1 des G.v.D. 231/01 vor und führt den weiteren Art. 25-novies „Verleitung zur Nicht- oder zur Falschaussage gegenüber der Justizbehörde“ unter Verweis auf Art. 377-bis des Strafgesetzbuches ein.

Die vorgesehenen Geldstrafen belaufen sich auf bis zu 500 Anteile (Höchstwert 774.500 Euro) und umfassen die Anwendung aller Verbotsstrafen für einen Höchstzeitraum von einem Jahr.

#### **Art. 25-decies - VERLEITUNG ZUR NICHT- ODER ZUR FALSCHAUSSAGE GEGENÜBER DER JUSTIZBEHÖRDE**

Das Gesetz Nr. 116 vom 3. August 2009 - Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2003 durch die Resolution Nr. 58/4 verabschiedet wurde, unterzeichnet vom italienischen Staat am 9. Dezember 2003, sowie interne Anpassungsregelungen und Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, fügt in das G.v.D. 231/01 den Verweis auf die Straftat laut Art. 377-bis des Strafgesetzbuches ein, so dass auch die Verleitung zur Nichtaussage durch Gewalt, Drohungen oder das Anbieten oder Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen als Straftatbestand eine Voraussetzungsstrafat für die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften darstellt.

Die Sanktionen für die genannte Straftat sehen eine maximale Geldstrafe von 500 Anteilen (mit einem Höchstwert von 774.500 Euro) vor. Es sind keine Verbotsstrafen vorgesehen.

GANZ

#### **Art. 25-duodecies - BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN OHNE LEGALEN AUFENTHALT**

Der Art. 2 des G.v.D. 109/2012 hat die neue Voraussetzungsstraftat „25-duodecies“ in das G.v.D. 231/01 bezüglich der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften eingefügt. Der neue, am 9. August 2012 in kraft getretene Straftatbestand verfügt, dass „In Bezug auf die Begehung der Straftat laut Art. 22, Absatz 12-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286, der Körperschaft die Geldstrafe von 100 bis 200 Anteilen bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro auferlegt“ wird. Wenn der Arbeitgeber also **ausländische Arbeitnehmer ohne Aufenthaltserlaubnis** oder mit einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis beschäftigt, deren Verlängerung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen beantragt, widerrufen oder aufgehoben wurde, liegt neben der strafrechtlichen Haftung für die natürliche Person des Arbeitgebers auch die Verantwortung für das Unternehmen vor, wenn die genannten erschwerenden Umstände eintreten laut Absatz 12 des Art. 22 G.v.D. 286/98, die nachstehend erläutert werden:

es sind mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt;

die beschäftigten Arbeitnehmer sind Minderjährige in einem nicht arbeitsfähigen Alter;

die beschäftigten Arbeitnehmer unterliegen den anderen Arbeitsbedingungen mit besonderer Ausbeutung laut Absatz 3 des Art. 603-bis des Strafgesetzbuches.

Die anwendbare maximale Geldstrafe beträgt 200 Anteile bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro. Es sind keine Verbotsstrafen vorgesehen.

#### **GRENZÜBERSCHREITENDE STRAFTATEN**

Das **Gesetz Nr. 146/2006** zur Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens von Palermo gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2006<sup>15</sup> HAT DIE ANWENDUNG DES DEKRETS 231 AUF DIE **STRAFTATEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT** festgelegt. Die neuen Bestimmungen sehen die Haftung der Körperschaften für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Straftaten einer kriminellen Vereinigung, der Geldwäsche und der Verwendung von Geld und Waren rechtswidriger Herkunft, der Schleusung von Migranten und der Behinderung der Justiz vor.<sup>16</sup>

### 1.DAS SUBJEKTIVE PROFIL DER VERWALTUNGSRECHTLICHEN HAFTUNG UND BEFREIUNGSFÄLLE

Hinsichtlich der Adressaten nennt das Gesetz „die Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit, die Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit sowie die Gesellschaften und Vereinigungen, auch wenn sie keine Rechtspersönlichkeit haben“ (Art. 1, Abs. 2).

Der beschreibende Rahmen wird durch die Angabe negativer Natur der Rechtssubjekte vervollständigt, auf die das Gesetz nicht anwendbar ist, d.h. „der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Einrichtungen, die Funktionen von verfassungsmäßiger Bedeutung wahrnehmen“ (Art. 1, Abs. 3).

Es sei daran erinnert, dass diese neue Haftung nur anlässlich der Begehung bestimmter Arten von Straftaten durch Personen entsteht, die auf verschiedene Weise mit der Körperschaft

---

<sup>15</sup> Gesetz Nr. 146 zur „Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, verabschiedet von der Generalversammlung am 15. November 2000 und am 31. Mai 2001“, veröffentlicht im Amtsblatt des 11. April 2006, Nr. 85 - Ord. Suppl. Nr. 91.

<sup>16</sup> Die Bestimmung in Bezug auf die Straftaten der Geldwäsche und der Verwendung von Geld und Waren rechtswidriger Herkunft mit grenzüberschreitendem Charakter wurde anschließend durch das G.v.D. Nr. 231 vom 21. November 2007 aufgehoben.

verbunden sind, und nur für den Fall, dass das rechtswidrige Verhalten **im Interesse oder zum Vorteil** der Körperschaft begangen wurde.

Daher nicht nur, wenn das rechtswidrige Verhalten einen finanziellen oder sonstigen Vorteil für die Körperschaft herbeigeführt hat, sondern auch in dem Fall, in dem die Straftat auch ohne ein solches konkretes Ergebnis im Interesse der Körperschaft begründet ist.

Ein zweiter Aspekt, der für die korrekte Definition der Hypothesen, in denen die betreffende Regelung angewandt wird, von besonderer Bedeutung ist, betrifft die Identifizierung der Personen, die durch die Begehung einer Straftat die Haftung der Körperschaft, zu der sie gehören, begründen können.

In diesem Zusammenhang werden in Artikel 5 des Dekrets zwei verschiedene Kategorien von Beschäftigten und Mitarbeitern des Unternehmens genannt.

Diese Unterscheidung ist jedoch nicht nur formal, sondern besonders wichtig, um zu verstehen, wie die Gesellschaft die Anwendung von Sanktionen gegen sie verhindern und vermeiden kann.

Die beiden Kategorien von Personen, die aufgrund der von ihnen begangenen Straftaten das Entstehen einer Haftung seitens der Körperschaft bewirken können, sind:

- Personen, die Funktionen der Vertretung, der Verwaltung oder der Leitung der Körperschaft oder einer ihrer Organisationseinheiten bekleiden, die mit finanzieller und funktioneller Selbständigkeit ausgestattet sind, oder Personen, die auch faktisch deren Führung und Kontrolle ausüben (die sogenannten Personen in „führenden Positionen“);
- von Personen, die der Leitung oder Überwachung einer der Personen laut Buchstabe a) unterstellt sind (faktisch die Beschäftigten und Mitarbeiter der darunter liegenden Ebene).

Der Art. 6 der betreffenden Maßnahme sieht jedoch eine Form der „**Befreiung**“ von der Haftung der Körperschaft vor, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens wegen einer der berücksichtigten Straftaten nachgewiesen wird, dass sie Organisations-, Führungs- und

Kontrollmodelle angenommen und wirksam umgesetzt hat, die geeignet sind, die Begehung der betreffenden Straftaten zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Befreiung von der Haftung der Körperschaft vom **Urteil über die Eignung des internen Organisations- und Kontrollsystems** abhängt, das der Strafrichter zu formulieren hat. Daher muss die Formulierung der Modelle auf das positive Ergebnis dieses Eignungsurteils abzielen.

Das System sieht die Einrichtung einer **internen Kontrollstelle der Körperschaft** vor, deren Aufgabe es ist, die tatsächliche Wirksamkeit des Modells zu überwachen. Schließlich sieht das Gesetz vor, dass Wirtschaftsverbände Verhaltenskodizes ausarbeiten können, auf deren Grundlage individuelle Organisationsmodelle ausgearbeitet werden müssen, die dem Justizministerium mitzuteilen sind, das innerhalb von dreißig Tagen Stellung nehmen muss.

#### **1.4 DAS ORGANISATIONSMODELL ALS WESENTLICHER BESTANDTEIL DES PRÄVENTIONSSYSTEMS**

In Anbetracht des Zwecks der Rechtsvorschrift, die darauf abzielt, Wirtschaftssubjekte zu ermutigen, die Begehung von Straftaten zu verhindern, hat der Gesetzgeber in den Artikeln 6 und 7 des Dekrets vorgesehen, dass die Gesellschaften präventiv eine Vorgehensweise anwenden können, die die im Dekret 231/01 vorgesehene Haftung (und damit die Sanktionen) reduziert oder ausschließt.

Insbesondere sehen die beiden zitierten Artikel eindeutig die Verfahren vor, die zu beachten sind, um sich vor Folgen in den beiden verschiedenen Fällen zu schützen, die sich auf die Straftaten von Personen in Spitzenpositionen oder von Beschäftigten und Mitarbeitern beziehen.

Was die erstgenannte Annahme betrifft, so sieht Artikel 6 vor, dass die Gesellschaft nicht haftbar gemacht wird, wenn sie dies nachweist:

a) das Leitungsorgan hat vor der Begehung der Straftat Organisations- und Führungsmodelle eingeführt und wirksam umgesetzt, die geeignet sind, Straftaten der eingetretenen Art zu verhindern;

b) die Aufgabe, das Funktionieren und die Einhaltung der Modelle und deren Aktualisierung zu überwachen, wurde einem Organ der Körperschaft übertragen, das über ein autonomes Initiativ- und Kontrollrecht verfügt;

c) die Personen haben die Straftat begangen, indem sie die Organisations- und Führungsmodelle auf betrügerische Weise umgangen haben;

d) es gab keine unterlassene oder unzureichende Überwachung seitens des in Buchstabe b) genannten Organs.

In Bezug auf die Annahme von Straftaten, die von Personen begangen werden, die der Aufsicht anderer unterstehen, wird in Artikel 7 festgelegt, dass die Gesellschaft haftbar ist, wenn die Begehung der Straftat durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Geschäftsführung oder der Aufsicht ermöglicht wurde, wobei davon auszugehen ist, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen von vornherein ausgeschlossen ist, wenn das Unternehmen vor der Begehung der Straftat ein geeignetes Modell der Organisation, Führung und Kontrolle angenommen und wirksam umgesetzt hat, um Straftaten der Art, die begangen wurden, zu verhindern.

Wie deutlich wird, sind die beiden Schwerpunkte, um die sich das System des Haftungsausschlusses dreht, die **Einführung geeigneter Organisationsmodelle zur Verhinderung der Begehung von Straftaten und die Überwachung dieser Modelle durch ein spezifisches Organ des Unternehmens.**

Was die Realisierung des Organisationsmodells betrifft, gibt Art. 6, Abs. 2 des G.v.D. 231/2001 die wesentlichen Merkmale zum Aufbau eines Organisations-, Führungs- und Kontrollmodells an.

Insbesondere die Buchstaben a) und b) der vorgenannten Bestimmung verweisen ausdrücklich, wenn auch mit der Verwendung einer für die Unternehmenspraxis fremden Terminologie und Exposition, auf ein typisches Risikomanagementsystem.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> „In Bezug auf den Umfang der übertragenen Befugnisse und die Gefahr von Straftaten müssen die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Modelle die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Ermittlung der Tätigkeiten, im Rahmen derer Straftaten begangen werden können;

b) Festlegung spezifischer Protokolle zur Planung der Ausbildung und Umsetzung der Entscheidungen der Körperschaft in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten.“

Die Vorschrift erwähnt ausdrücklich die beiden Hauptphasen, in die ein solches System gegliedert sein muss:

**die Ermittlung der Risiken:** d.h. die Analyse des Unternehmenskontextes, um aufzuzeigen, wo (in welchem Bereich/Sektor) und mit welchen Modalitäten Ereignisse eintreten können, die die im G.v.D. Nr. 231/2001 angegebenen Ziele beeinträchtigen.

**die Planung des Kontrollsystems** (sogenannte Protokolle für die Planung der Ausbildung und Umsetzung der Entscheidungen der Körperschaft), d.h. die Bewertung des bestehenden Systems innerhalb der Körperschaft und seine mögliche Anpassung im Hinblick auf die Fähigkeit, den ermittelten Risiken wirksam entgegenzuwirken, d.h. auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Aus konzeptioneller Sicht bedeutet die Reduzierung eines Risikos, dass man (gemeinsam oder getrennt) in zwei entscheidende Faktoren eingreifen muss: (i) die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Ereignisses und (ii) die Auswirkungen des Ereignisses selbst.

Das kurz skizzierte System kann jedoch nicht auf eine einmalige Tätigkeit reduziert werden, um effektiv zu sein, sondern muss in einen kontinuierlichen Prozess überführt (oder auf jeden Fall mit einer angemessenen Häufigkeit durchgeführt) werden, der in Phasen betrieblicher Umwandlungen (Eröffnung neuer Büros, Erweiterung von Tätigkeiten, Übernahmen, Umstrukturierungen usw.) mit besonderer Aufmerksamkeit wiederholt werden muss.

Im Hinblick auf die Gefahr von rechtswidrigen Verhaltensweisen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz muss dieses System unbedingt die geltenden Rechtsvorschriften zur Prävention berücksichtigen.

Tatsächlich umreißt dieser Regulierungskomplex selbst ein „System“ obligatorischer Grundsätze und Pflichten, dessen Anwendung - sofern sie angemessen nach dem im G.v.D. Nr. 231/2001 vorgesehenen „Organisationsmodell“ integriert bzw. angepasst wird - geeignet sein kann, die befreienden Wirkungen desselben G.v.D. Nr. 231/2001 auf ein „vertretbares“ Niveau zu reduzieren im Fall eines tötlichen Verhaltens wie fahrlässige Tötung oder schwere oder sehr schwere fahrlässige Körperverletzung, das unter Verletzung der Präventionsvorschriften begangen wurde.

## 1.5 DIE DEFINITION DES „VERTRETBAREN RISIKOS“

Ein absolut entscheidendes Konzept für den Aufbau eines präventiven Kontrollsystems ist das des **vertretbaren Risikos**.

Bei der Gestaltung von Kontrollsystemen zum Schutz vor Geschäftsrisiken ist die Definition eines vertretbaren Risikos eine relativ einfache Operation, zumindest aus konzeptioneller Sicht. Das Risiko wird als vertretbar erachtet, wenn die zusätzlichen Kontrollen mehr „kosten“ als die zu schützende Ressource (z.B.: normale Autos sind mit einer Diebstahlsicherung und nicht auch noch mit einem bewaffneten Wachmann versehen).

Im Fall des G.v.D. Nr. 231/2001 darf die wirtschaftliche Logik der Kosten jedoch nicht als ausschließlicher Bezugspunkt dienen. Daher ist es wichtig, dass für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen des Dekrets ein effektiver Schwellenwert festgelegt wird, der es ermöglicht, die Quantität und Qualität der einzuführenden Präventivmaßnahmen zu begrenzen, um die Begehung der betreffenden Straftaten zu verhindern.

Ohne vorherige Bestimmung des vertretbaren Risikos ist die Quantität und Qualität der einzuführenden präventiven Kontrollen nahezu unbegrenzt, mit den absehbaren Folgen für den Geschäftsbetrieb.

Darüber hinaus stellt das allgemeine Prinzip, das auch im Strafrecht geltend gemacht werden kann, der konkreten Eintreibbarkeit des Verhaltens, zusammengefasst durch den lateinischen Rechtsspruch *ad impossibilia nemo tenetur*, ein unausweichliches Bezugskriterium dar, auch wenn es oft schwierig erscheint, die Grenze konkret zu identifizieren.

Was das System der präventiven Kontrolle betrifft, das im Hinblick auf die Gefahr der Begehung der vom G.v.D. Nr. 231/2001 erfassten Arten von Straftaten zu errichten ist, wird die konzeptionelle Schwelle der Vertretbarkeit im Falle vorsätzlicher Straftaten im Einklang mit den Bestimmungen der von Confindustria ausgearbeiteten (und vom Justizministerium gebilligten) Leitlinien durch ein Präventionssystem verkörpert, so dass es nur BETRÜGERISCH umgangen werden kann.

Diese Lösung steht im Einklang mit der Logik der „betrügerischen Umgehung“ des Organisationsmodells als Unrechtsausschließungsgrund, der im oben genannten gesetzesvertretenden Dekret zum Zwecke des Ausschlusses der verwaltungsrechtlichen Haftung des Unternehmens zum Ausdruck kommt (Art. 6, Abs. 1, Buchst. c) *„die Personen haben die Straftat begangen, indem sie die Organisations- und Führungsmodelle auf **betrügerische** Weise umgangen haben“*;

Im Falle von fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung, die unter Verstoß gegen die Vorschriften in Sachen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz begangen wurden, wird die konzeptionelle Schwelle der Vertretbarkeit im Sinne der Unrechtsausschließung laut G.v.D. Nr. 231/2001 durch ein Verhalten (nicht begleitet vom Willen des Todesfalls/der Körperverletzung) dargestellt, das gegen das Organisationsmodell der Prävention (und die zugrunde liegenden zwingenden Anforderungen gemäß den Präventionsvorschriften) verstößt, obwohl die zuständige Stelle die Aufsichtspflichten gemäß G.v.D. Nr. 231/2001 beachtet hat.

Denn die betrügerische Umgehung von Organisationsmodellen erscheint unvereinbar mit dem subjektiven Element der in den Artikeln genannten Straftaten der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung laut Art. 589 und 590 des Strafgesetzbuches.

## **1.6 DER ANSATZ DER GESELLSCHAFT SEAB ENERGIE-UMWELTBETRIEBE BOZEN AG**

Der eingeschlagene Weg zur Realisierung des Projekts „231“ bei der SEAB AG (im Folgenden kurz SEAB oder „Gesellschaft“) zielt auf Folgendes ab:

- Ermittlung der Risikoprofile durch das Mapping der im Rahmen der durchgeführten Tätigkeit bestehenden Tätigkeiten/Prozesse, die anschließende Analyse und Überwachung der funktionalen und organisatorischen Besonderheiten und die Identifizierung der Bereiche, die die wichtigsten potenziellen Quellen für Kritizitäten in Bezug auf die in Ziffer 1.1 genannten Straftaten darstellen;

- Bewertung der Kompatibilität der bestehenden Organisations- und Kontrollmechanismen im Vergleich mit den Anforderungen des Dekrets;

- Implementierung eines Organisationsmodells in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften.

Vervollständigt wurde das System durch eine Überprüfung des bereits von SEAB angewandten Ethikkodex, der durch die Integration des Verhaltenskodex zum **Ethik- und Verhaltenskodex** wurde.

Die Wirksamkeit des Ganzen hängt auch von der Anwendung des **internen Disziplinarverfahrens** ab, das es ermöglicht, durch die Bestrafung von Personen einzugreifen, die auf verschiedenen Ebenen gegen die Vorschriften verstoßen, die nach dem geprüften Kontrollverfahren ausgearbeitet wurden.

## 2. UNTERNEHMENSPROFIL

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Confindustria-Leitlinien und auf der Grundlage der Angaben der einschlägigen besten Rechtsprechung wurde das vom SEAB gewählte Organisationsmodell in Bezug auf die spezifischen Merkmale des Unternehmens konzipiert und gestaltet, aus denen sich zwangsläufig die Risikoprofile und die kohärentere Strukturierung der internen Kontrollen und Protokolle zur Verhinderung schwerwiegender Straftaten ergeben.

### DIE GESCHICHTE DER GESELLSCHAFT

Um eine koordinierte Verwaltung der öffentlichen Dienste zu gewährleisten, wurde 1976 eine kommunale Struktur geschaffen, die sich mit Wasser, Gas, Stadthygiene, städtischem Schlachthof, Hallenbad, Garage und Busbahnhof befasst.

Die Vorteile einer autonomen Verwaltung der öffentlichen Dienste und die Bestimmungen des Gesetzes 142 Nr. 90 zur Reform der lokalen Körperschaften führten am 15. Juni 2000 zur

Gründung des SEAB - Energie- Umweltbetriebe Bozen - AG durch die Gemeinde Bozen, die bis zum 21.12.2006 die einzige Gesellschafterin blieb. Mit dem 22. Dezember 2006

wird die Gemeinde Leifers mit 1% des Gesellschaftskapitals Teilhaberin der Gesellschaft.

SEAB AG wird von ihren Gesellschaftern - den Gemeinden - so kontrolliert, als wäre sie eine Abteilung von ihnen. Sie legen Kriterien und Leitlinien für die Verwaltung der Dienste und deren Tarife fest.

Am 1. Januar 2001 beauftragte die Gemeinde Bozen die SEAB AG mit der Verwaltung der Wasser- und Gasversorgung sowie der Kanalisation und der Umwelthygiene. Am 1. Januar 2003 kommen die öffentlichen Parkparkplätze für Kurzaufenthalte (blaue Parkplätze) und die drei Parkhäuser (BZ-Mitte, Stadthalle e Gerichtsplatz) hinzu.

Am 1. Januar 2004 wurde mit Beschluss der Stadtverwaltung Bozen die Sparte „Gasverkauf“ auf die Etschwerke AG übertragen, wobei die SEAB AG nur noch für die Erdgasverteilung zuständig ist.

Die Gesellschaft erhält 2004 die Zertifizierung ISO 9001 (Qualität), ISO 14001 (Umwelt) und OHSAS 18001 (Sicherheit)

Am 31. Dezember 2006 hat die SEAB AG die Leitung des Umwelthygienedienstes in der Gemeinde Leifers übernommen, der sich mit der Beseitigung von Abfällen, der getrennten Sammlung und der Verwaltung des Recyclingzentrums befasst.

Die Parkhäuser Alessandria und Perathoner werden der SEAB AG ab 2008 anvertraut. Am 1. November 2010 beauftragte die Gemeinde Bozen die SEAB AG mit der Verwaltung der Eiswelle.

Seit Oktober 2011 befasst sich SEAB mit der Verwaltung des neuen Parkhauses Rosenbach.

Am 1. Januar 2016 beauftragte die Gemeinde Bozen die SEAB AG mit dem Wasserdienst, dem Umwelthygienedienst und dem Parkplatzdienst erneut für einen Zeitraum von 30 Jahren.

## **DIE AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT**

Die ausgeübte Tätigkeit besteht in der Erbringung der folgenden Dienstleistungen.

Für die Gemeinde Bozen:

- Wasserdienste
- Kanalisationsdienst
- Erdgasverteilungsdienst
- Müllentsorgungsdienst
- Parkplatzdienst
- polyfunktioneller Dienst Eiswelle.

Für die Gemeinde Leifers:

- Müllentsorgungsdienst.

Für den verbleibenden Teil kann die Gesellschaft auch Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen.

Die Dienstchartas der einzelnen Sektoren sind veröffentlicht unter [www.seab.bz.it/publicazioni](http://www.seab.bz.it/publicazioni).

### **INTERNES VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM**

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, darunter dem Präsidenten, der die Aufgabe hat, die von der Hauptversammlung vorgegebenen Richtlinien unabhängig umzusetzen und die Kriterien der Effizienz und Effektivität bei der Verwaltung von Dienstleistungen sowie die ständige Verpflichtung zur Kundenzufriedenheit in den Mittelpunkt seiner Arbeit zu stellen. Das Kontrollorgan ist der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat. Aufgrund der Gliederung der Aktivitäten und der organisatorischen Komplexität hat sich SEAB seit längerem ein System der Übertragung von Befugnissen und Funktionen eingerichtet. Jede Befugnisübertragung, die vom Beauftragten formalisiert und bewusst angenommen wird, sieht ausdrücklich und spezifisch die Zuweisung von Aufgaben an Personen mit geeigneter Befähigung und Kompetenz vor und stellt sicher, dass der Beauftragte die für die Ausübung der Funktion erforderliche Autonomie und Befugnisse hat.

Insbesondere die Verfahren und Kriterien für die Unterzeichnung von Urkunden und

Verfügungen sind durch besondere Vorschriften (**Unterschriftenregelung**) geregelt, deren letzte Fassung vom Verwaltungsrat am 26. November 2014 verabschiedet wurde.

Ein Führungsgremium (Kernteam), bestehend aus dem Präsidenten, dem technischen Direktor, dem Verwaltungsdirektor und dem Leiter der Umweltdienste, überwacht die betriebliche Entwicklung und trifft wichtige Entscheidungen für den gesamten Betrieb. Dazu gehören Unternehmensstrategien, Investitionspläne, Haushaltsvoranschläge, Regelungen, Dienstleistungsverträge, Planungsunterlagen, organisatorische Änderungen, vertraglicher und wirtschaftlicher Fortschritt und Personalentwicklung, Gewerkschaftsvereinbarungen, wichtige Rechtsfälle, Tarife und der Erwerb neuer Dienstleistungen.

Die Gesellschaft nutzt ein integriertes IT-System für das Management der allgemeinen Buchhaltung, des Controllings und der Materialwirtschaft (SAP) und ein integriertes Abrechnungssystem mit der Überwachung der kaufmännischen Qualität (Neta-Engeneering).

Seit 2004 ist SEAB in den Bereichen Qualität, Umwelt und Sicherheit zertifiziert (ISO 9001 ISO 14001 und OHSAS 18001), eine Zertifizierung, die regelmäßig von der SQS-Zertifizierungsstelle überprüft wird.

Die Standards der Dienstleistungen werden von den Dienstcharten festgelegt und gewährleistet.

Ein weiterer interner Kontrollpunkt von besonderer Bedeutung und präventiver Wirksamkeit ist die Gesamtheit der internen Verfahren, die im HANDBUCH DES INTEGRIERTEN QUALITÄTS-, UMWELT- UND SICHERHEITSMANAGEMENTS DER SEAB AG gesammelt und verwaltet werden, hinsichtlich dessen dieses Modell aufgrund des besonderen Verweises auf die einzelnen Verfahren, die im folgenden Sonderteil 1 über Ordnungswidrigkeiten aufgeführt sind, stark integriert ist.

Das Handbuch wurde vom Verwaltungsrat genehmigt, vom Qualitätsbüro erstellt und verteilt und den Empfängern im INTRANET-Netzwerk der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Das **Organigramm der Gesellschaft** mit Angabe der jeder Position zugewiesenen Funktionen

wird vom Kernteam nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und Bestätigung durch den Gemeinderat erstellt und ist auf der Website der Gesellschaft einsehbar, so dass es für alle Adressaten zugänglich ist.

### 3. DIE ADRESSATEN DES MODELLS VON SEAB

Die Adressaten der im Modell enthaltenen Vorschriften sind alle Personen, die aus verschiedenen Gründen an der Tätigkeit von SEAB beteiligt sind und sich verpflichten, den Inhalt des Modells einzuhalten:

- die Verwalter und Führungskräfte der Gesellschaft (sogenannte Spitzenpositionen); - die Mitarbeiter der Gesellschaft (sogenannte interne Personen, die der Leitung anderer unterstellt sind);
- die Mitglieder der anderen Gesellschaftsorgane; - andere Personen in besonderen Rollen (z.B. der Leiter des Arbeitsschutzdienstes - RSPP).

Externe Mitarbeiter, Freiberufler und Berater sowie alle Geschäftspartner sind ebenfalls verpflichtet, das Modell einzuhalten, soweit sie in sensiblen Tätigkeitsbereichen im Namen oder im Interesse des Unternehmens tätig sind, sowie alle, die auch de facto die Leitung und Kontrolle der SEAB ausüben.

### 4. ANWENDUNG, UMSETZUNG, AKTUALISIERUNG UND VERBREITUNG DES MODELLS VON SEAB

Mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Februar 2013 hat SEAB die erste Fassung des Organisations- und Führungsmodells, ergänzt durch den **Ethikkodex der Gesellschaft**, genehmigt und das Aufsichtsorgan mit autonomen Kontroll- und Initiativaufgaben eingerichtet und ernannt. Diese Version ist die erste Aktualisierung des Modells, die im Vergleich zur vorherigen die Änderungen des rechtlichen Rahmens sowie der internen Organisation der Gesellschaft und etwaige andere Tätigkeiten berücksichtigt.

Eine vollständige Kopie des Modells, einschließlich der ihm beigefügten Unterlagen und seiner späteren Aktualisierungen, ist am Sitz des SEAB hinterlegt und steht jedem zur Verfügung, der berechtigt ist, es ganz oder teilweise einzusehen.

Umfangreiche Informationen werden auf der Website der Gesellschaft unter [www.seab.bz.it](http://www.seab.bz.it) veröffentlicht und es wird ein zusammenfassendes Dokument für die Adressaten erstellt.

Die wirksame Umsetzung des Organisations- und Führungsmodells erfordert neben der Anwendung eines Disziplinarsystems eine ständige Information des Aufsichtsorgans über die Durchführung der Verfahren und die entsprechenden Ergebnisse sowie eine regelmäßige Überprüfung des Anwendungsgrades des Modells sowie seiner Angemessenheit und Wirksamkeit.

SEAB verwendet geeignete Mittel, um jeder Person, die zur Einhaltung des Modells verpflichtet ist, die einschlägigen Bestimmungen über die spezifische Tätigkeit oder Funktion mitzuteilen. Die Verbreitung der Inhalte dieses Modells, auch über geplante Informations- und Ausbildungszyklen, wird dazu führen, dass bei den Adressaten das Bewusstsein für die Definition von rechtswidrigem, den Zielen der SEAB zuwiderlaufendem Verhalten wächst, auch wenn ein nachgewiesener Vorteil vorliegt, der nicht absichtlich gewünscht oder verfolgt wird. Die tatsächliche Kenntnis der Inhalte des Modells durch alle für die Körperschaft handelnden Personen, die direkt oder indirekt an den Tätigkeiten beteiligt sind, bei denen die Gefahr von Straftaten besteht, wird es ermöglichen, zu vermeiden, dass die mangelnde Kenntnis davon als Rechtfertigung für die Umgehung der betrieblichen Richtlinien herangezogen werden kann.

## **5. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ORGANISATIONSMODELL UND ETHIKKODEX VON SEAB**

Die in diesem Modell enthaltenen Verhaltensregeln sind mit denen des Ethikkodex integriert, der ein wesentlicher Bestandteil davon ist.

Die im Ethikkodex enthaltenen Regeln und Grundsätze, die sich auf die in den verschiedenen Teilen des Modells behandelten Themen beziehen, bilden die grundlegenden Verhaltensregeln für die rechtmäßige Ausübung der betrieblichen Tätigkeit.

## 6. ERMITTLUNG DER TÄTIGKEITEN, BEI DENEN DAS RISIKO DER BEGEHUNG VON STRAFTATEN BESTEHT, UND DER PRÄVENTIVEN PROTOKOLLE

Die Gesellschaft, die sich auch externer Beratung bedient, hat eine Risikoanalyse durchgeführt, um die Tätigkeiten zu ermitteln, deren Durchführung angesichts der betrieblichen Organisation die Begehung einer oder mehrerer der im G.v.D. 231701 vorgesehenen Straftaten nach sich ziehen könnte.

Für jede von ihnen wurden ein oder mehrere Protokolle, Regelungen und/oder Verfahren festgelegt, die Schutzvorkehrungen und Kontrollpunkte umfassen, die für die Verhütung der bewerteten Straftaten geeignet sind. Seit einiger Zeit verfügt das Unternehmen über einen komplexen Apparat von internen Verfahren, die die verschiedenen Betriebsprozesse regeln. In den folgenden Sonderteilen wird im Einzelnen auf die oben genannten Schutzvorkehrungen verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kategorien von Straftaten, die für SEAB als anwendbar erachtet werden, die folgenden sind:

| Bezugnahme auf Dekret | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                       | anwendbare Kategorie | anwendbare Kategorie und als nicht signifikant bewertetes Risiko | nicht anwendbare Kategorie |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Art. 24               | UNRECHTMÄSSIGE INANSPRUCHNAHME VON GELDMITTELN, BETRUG ZUM SCHADEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT ODER ZUR ERSCHLEICHUNG ÖFFENTLICHER GELDMITTEL UND COMPUTERBETRUG ZUM SCHADEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT | X                    |                                                                  |                            |

|                   |                                                                                                                   |   |   |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| Art. 24-bis       | COMPUTERDELIKTE UND UNERLAUBTE VERARBEITUNG VON DATEN                                                             | X |   |
| Art. 24-ter       | DELIKTE DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT                                                                            |   | X |
| Art. 25           | AMTSMISSBRAUCH, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHEN VON VORTEILEN UND KORRUPTION                            | X |   |
| Art. 25-bis       | FÄLSCHUNG VON GELDERN, KREDITKARTEN, STEMPELWERTEN SOWIE ERKENNUNGSINSTRUMENTEN ODER ERKENNUNGSZEICHEN            |   | X |
| Art. 25-bis1      | STRAFTATEN GEGEN DIE INDUSTRIE UND DEN HANDEL                                                                     | X |   |
| Art. 25-ter       | GESELLSCHAFTLICHE STRAFTATEN                                                                                      | X |   |
| Art. 25-quater    | VERBRECHEN ZUM ZWECK DES TERRORISMUS ODER DER UNTERWANDERUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG                           |   | X |
| Art. 25-quater 1  | GENITALVERSTÜMMELUNG BEI FRAUEN                                                                                   |   | X |
| Art. 25-quinquies | VERBRECHEN GEGEN PERSONEN                                                                                         |   | X |
| Art. 25-sexies    | MARKTMISSBRAUCH                                                                                                   |   | X |
| Art. 25-septies   | SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ                                                                                        | X |   |
| Art. 25-octies    | HEHLEREI, GELDWÄSCHE UND GEBRAUCH VON GELD, WAREN UND ANEREN GÜTERN AUS ILLEGALER HERKUNFT SOWIE SELBSTGELDWÄSCHE | X |   |
| Art. 25-novies    | STRAFTATEN IM BEREICH DER VERLETZUNG DES URHEBERRECHTS                                                            |   | X |
| Art. 25-decies    | VERLEITUNG ZUR NICHT- ODER ZUR FALSCHAUSSAGE GEGENÜBER DER JUSTIZBEHÖRDE                                          | X |   |
| Art. 25-undecies  | UMWELTSTRAFTATEN                                                                                                  | X |   |
| Art. 25-duodecies | BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN OHNE LEGALEN AUFENTHALT                                                  |   | X |

## 7. DIE KONTROLLGRUNDSÄTZE DES MODELLS VON SEAB

Die Grundsätze des von SEAB angewandten Organisations- und Führungsmodells lauten wie folgt:

Jeder Vorgang, jede Transaktion, jede Maßnahme muss überprüfbar, dokumentiert, kohärent und angemessen sein.

Für jeden Vorgang muss es angemessene Belege auf Papier und/oder einem elektronischen Datenträger geben, anhand derer jederzeit Kontrollen durchgeführt werden können, die die Merkmale und Gründe für den Vorgang bescheinigen und feststellen, wer den Vorgang genehmigt, durchgeführt, aufgezeichnet und verifiziert hat.

Niemand darf autonom einen ganzen Prozess abwickeln.

Das System muss die Anwendung des Grundsatzes der **Aufgabentrennung** sicherstellen, so dass die Genehmigung zur Durchführung eines Vorgangs in die Zuständigkeit einer anderen Person als der Person fällt, die den Vorgang verbucht, verrichtet oder kontrolliert.

Außerdem ist es notwendig:

- dass niemandem unbegrenzte Befugnisse erteilt werden;
- dass die Befugnisse und Verantwortlichkeiten klar definiert und innerhalb der Organisation bekannt sind;
- dass die Genehmigungs- und Zeichnungsbefugnisse mit den zugewiesenen organisatorischen Verantwortlichkeiten übereinstimmen.

Dokumentation der Kontrollen.

Das Kontrollsystem muss in der Lage sein, die durchgeführten Kontrolltätigkeiten auch auf einer zweiten Ebene a posteriori zu rekonstruieren.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die meisten Verfahren (Einkauf, Lagerverwaltung, allgemeines und analytisches Rechnungswesen) bereits mit dem SAP-System

verwaltet werden, d.h. ein *Enterprise Resource Planning*, das verschiedene für das Unternehmen relevante Geschäftsprozesse integriert und die Möglichkeit bietet, diejenigen zu ermitteln, die auf das System zugreifen können, die Zugriffsbereiche zu definieren und die Maßnahmen zu überwachen und zu speichern. Ebenso werden die Zugriffe der Benutzer auf das Abrechnungssystem SIU32 verfolgt.

## **8. AUFSICHTSORGAN UND INFORMATIONSPFLICHTEN**

Es wurde ein internes Organ, das sogenannte Aufsichtsorgan (Abkürzung ODV), eingerichtet, das mit der Aufgabe betraut ist, das effektive Funktionieren und die Einhaltung des Modells kontinuierlich zu überwachen und seine Aktualisierung sicherzustellen. Das Aufsichtsorgan wird vom Verwaltungsrat ernannt und gegebenenfalls widerrufen.

Das Organ muss:

- mit Unabhängigkeit und Autonomie der Kontrollinitiative gegenüber allen Subjekten der Organisation einschließlich der Spitzenpositionen ausgestattet sein;
- die Aufsichtstätigkeit kontinuierlich ausüben;
- sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen und bei allen ihren Mitgliedern die Anforderungen an Integrität und Abwesenheit von Interessenkonflikten erfüllen; die Mitglieder des Organs bleiben für drei Jahre ab ihrer Ernennung im Amt und können wiedergewählt werden. Dem Organ wird bei der Ausübung seiner Funktionen ein eigenständiges Initiativ- und Kontrollrecht eingeräumt und es können keine operativen Aufgaben oder Entscheidungsbefugnisse, auch nicht behindernder Art, im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens übertragen werden. Das Organ überwacht ständig die effektive Umsetzung des Modells und zu diesem Zweck:

1. führt es Inspektionstätigkeiten mit autonom festgelegten Verfahren durch;
  2. kontrolliert es die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Mitarbeiter, auch in leitender Funktion, und durch jeden Adressaten des Modells;
  3. hat es Zugang zu allen Dokumenten, die das Modell betreffen;
  4. kann es von jedem, der im Namen des Unternehmens in den gefährdeten Bereichen und in den im Modell ermittelten sensiblen Prozessen arbeitet, Informationen anfordern;
  5. erhält es die Informationen, die vom Modell als obligatorisch angegeben wurden;
  6. schlägt es die Einleitung von Sanktionsverfahren nach einem Verstoß gegen die im Modell festgelegten Verhaltensregeln vor;
  7. unterzieht es das Modell einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick auf seine tatsächliche Wirksamkeit und seine wirksame Fähigkeit, die Begehung von Straftaten zu verhindern, und sorgt für dessen Aktualisierung, indem es dem Präsidenten die entsprechenden Änderungen vorschlägt;
1. gibt eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Eignung der Änderungen des Modells ab, die auf Initiative des Präsidenten und/oder der Führungskräfte vor ihrer Annahme ausgearbeitet wurden.

Der Verwaltungsrat und die anderen Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, dem Aufsichtsorgan vollständige Informationen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsorgans selbst fallen, zur Verfügung zu stellen. Alle Adressaten des Modells müssen auch alle weiteren Informationen über mögliche interne Anomalien oder illegale Aktivitäten stets schriftlich und auch anonym unter Wahrung der Vertraulichkeit übermitteln; das Aufsichtsorgan kann auch Berichte und Mitteilungen in gleicher Weise schriftlich, nicht-anonym und vertraulich von Dritten erhalten und auswerten. Hierzu wurde für das

Aufsichtsorgan ein entsprechendes E-Mail-Postfach unter folgender Adresse:

**odv@seab.bz.it**

eingrichtet, das entsprechend bekannt gemacht und auch auf der Website der Gesellschaft unter der Rubrik „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht wird.

Alle Mitarbeiter der SEAB können sich direkt an das Aufsichtsorgan wenden, um unter Gewährleistung der Vertraulichkeit über Verstöße gegen die Organisations- und Führungsmodelle oder Unregelmäßigkeiten zu berichten. Alle Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie alle Personen, auf die das Organ aus irgendeinem Grund zurückgreift, sind zur Verschwiegenheit über alle Informationen verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben oder Pflichten bekannt geworden sind.

## **9. DISZIPLINARSYSTEM**

### **Allgemeine Grundsätze**

Angesichts der Bestimmung laut Art. 6, Absatz 2, Buchst. e), G.v.D. 231/01, ist für die Wirksamkeit des Modells die Anwendung eines Sanktionssystems bei Verletzung der darin zur Prävention von Straftaten auferlegten Verhaltensregeln wesentlich. Die Anwendung der Disziplinarstrafen sieht vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens ab, da die Einhaltung der vom Modell auferlegten Verhaltensregeln vom Betrieb selbständig und unabhängig vom Umstand gefordert wird, dass diese Verhaltensweisen ggf. als eine Straftat eingestuft werden können.

Auch das Aufsichtsorgan kann der zuständigen Stelle Disziplinarmaßnahmen vorschlagen. Die von der Gesellschaft mit scheinselfständigen Arbeitnehmern, Beratern, Agenten, Vertretern und dergleichen abgeschlossenen Mitarbeiterverträge müssen eine Kündigungsklausel für Verstöße gegen die Bestimmungen des Modells enthalten, die ihnen ausdrücklich genannt und mitgeteilt wurden. In den mit den Führungskräften der Gesellschaft abgeschlossenen Einzelverträgen oder in einem gesonderten, zur Annahme unterzeichneten Zusatzschreiben

werden Verstöße gegen die ihnen genannten Bestimmungen des Modells, die zu einer vorzeitigen Beendigung des Verhältnisses führen können, ausdrücklich angegeben.

### **Sanktionen gegenüber den Beschäftigten**

Die Verhaltensweisen von Mitarbeitern, die gegen die in diesem Modell dargelegten einzelnen Verhaltensregeln verstoßen, stellen disziplinarische Verstöße dar. Die Sanktionen, die gegenüber den beschäftigten Arbeitnehmern verhängt werden können, gehören zu denen, die in den verschiedenen Kollektivverträgen vorgesehen sind, die im Betrieb Anwendung finden, und zwar unter Beachtung der Verfahren laut Artikel 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 30. März 1970 (Statut der Arbeitnehmer) und ggf. der anwendbaren speziellen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Sanktionen werden vom Personalverantwortlichen auf Vorschlag des Vorgesetzten festgelegt; das Disziplinarverfahren kann auch auf Vorschlag des Aufsichtsorgans eingeleitet werden. Das bei SEAB geltende Disziplinarsystem, das sich auf die Bestimmungen der Gesetze sowie auf die nationalen und territorialen branchenspezifischen Kollektivverträge gründet, wird dadurch ergänzt, dass auch folgende Verletzungen ein Disziplinarvergehen des SEAB-Beschäftigten darstellen:

- 1) die ausgebliebene, unvollständige oder unwahre Dokumentation der ausgeübten Tätigkeit, die für sensible Prozesse vorgeschrieben ist;
- 2) Behinderung der Kontrollen, ungerechtfertigte Verhinderung des Zugangs zu den Informationen und zur Dokumentation gegenüber den Personen, denen die Kontrollen der Verfahren und Entscheidungen obliegt, einschließlich des Aufsichtsorgans, oder andere Verhaltensweisen, die eine Verletzung und Umgehung des Kontrollsystems darstellen;
- 3) die Unterlassung oder Verletzung von Vorschriften, die darauf abzielen, die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten;
- 4) die ungerechtfertigten und wiederholten Verletzungen der anderen Vorschriften des Modells und des Ethik- und Verhaltenskodex des SEAB-Personals.

### **Sanktionen gegenüber den leitenden Angestellten**

Falls die Verletzung der Verhaltensregeln laut Modell durch einen leitenden Angestellten erfolgt, finden die Disziplinarmaßnahmen Anwendung, die von den nationalen branchenspezifischen Kollektivverträgen vorgesehen sind. In diesem Fall werden die Sanktionen vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten beschlossen, und dies auch auf Veranlassung des Aufsichtsorgans.

### **Maßnahmen gegenüber den Verwaltern**

Bei Verletzungen des Modells durch die Verwalter informiert das Aufsichtsorgan den gesamten Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat der SEAB, die dafür sorgen werden, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

### **Maßnahmen gegenüber externen Mitarbeitern oder Partnern**

Jedes Verhalten externer Mitarbeiter oder Partner, das im Gegensatz zu den in diesem Modell angegebenen Verhaltensweisen steht und das Risiko mit sich bringt, eine im G.v.D. 231/2001 genannte Straftat zu begehen, kann gemäß den Bestimmungen der in den Ernennungsschreiben oder in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen spezifischen Vertragsklauseln zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen, unbeschadet des Anspruchs auf Entschädigung, wenn dieses Verhalten konkreten Schaden verursacht, wie im Falle der Anwendung der im G.v.D. vorgesehenen Maßnahmen durch den Richter.

# SEAB - ENERGIE-UMWELTBETRIEBE BOZEN AG

## ORGANISATIONS- UND FÜHRUNGSMODELL

### SONDERTEIL 1 VERWALTUNGSSTRAFTATEN

IM SINNE DES ART. 6  
DES G.v.D. NR. 231 VOM 8. JUNI 2001

**Bewilligt vom Verwaltungsrat am 27.01.2016**

## INHALT

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 1. PREMESSA.....                 | 3 |
| 2. COSTRUZIONE DEL MODELLO ..... | 4 |
| 3. VIGILANZA SUL MODELLO .....   | 6 |

## 1. EINLEITUNG

In diesem Teil wird das Organisationsmodell (im Folgenden kurz „Modell“) behandelt, das sich auf die Arten von Straftaten bezieht, die gemeinhin als „Verwaltungsstraftaten“ definiert werden, d.h. alle „Voraussetzungsstraftaten“ vorsätzlicher Art, die in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bekannten Formulierung durch das G.v.D. 231/01 und ergänzende Verordnungen (im Folgenden kurz „Dekret“) vorgesehen sind. Sie unterscheiden sich in der Tat von den in Artikel 25-septies desselben Dekrets vorgesehenen Straftaten, die unter Verletzung der am Arbeitsplatz geltenden Sicherheitsvorschriften begangen werden, und von den Straftaten im Umweltbereich gemäß Artikel 25-undecies.

Die folgende Darstellung bezieht sich daher ausschließlich auf die **vorsätzlichen Straftatbestände**, die aus Gründen der Kürze und unter Bezugnahme auf die aktuelle Terminologie als „Verwaltungsstraftaten“ bezeichnet werden, d.h. die in den Artikeln 24 bis 25-duodecies des G.v.D. 231/01 genannten, mit Ausnahme derjenigen, die in den Artikeln 25-septies (fahrlässige Tötung oder schwere oder sehr schwere Körperverletzung bei Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und 25-undecies (Umweltstraftaten) genannt werden.

### **In das G.v.D. 231/01 neu aufgenommene Straftaten**

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Dokuments wurde kürzlich in das nationale Rechtspanorama<sup>1</sup> die Straftat der „Selbstgeldwäsche“ aufgenommen, auf die auch Bezug genommen wird im G.v.D. 231/01 unter Artikel **25-octies - Hehlerei, Geldwäsche und Gebrauch von Geld, Waren und anderen Gütern aus illegaler Herkunft sowie Selbstgeldwäsche**. Dieser Fall, bei dem im Gegensatz zur Geldwäsche die Person, die die Hauptstraftat begangen hat, mit der Person übereinstimmt, die die Erlöse wiederverwendet, hat eine relevante Tragweite und ist noch nicht klar in den Organisationsmodellen der Körperschaften definiert: in der Tat, die Hauptwirkung dieser Einführung im G.v.D. 231/01 besteht darin, dass sich das Risiko der verwaltungsrechtlichen Haftung, dem die Körperschaften ausgesetzt sind, theoretisch nicht mehr nur auf die direkt im Dekret genannten Fälle beziehen kann, sondern auf alle Fälle, die zwar nicht berücksichtigt sind, aber, indem sie zu Einnahmen führen, die Vorbedingung für die Straftat der Selbstgeldwäsche bilden könnten.

Die Gesellschaft und insbesondere ihre Verwalter, die bei der Vorbereitung dieses Modells und der zugrunde liegenden Risikobewertung vom neuen Straftatbestand Kenntnis erlangt hatten, hielten es für angemessen, dem von Confindustria im Rundschreiben 19867 vom 12. Juni 2015

---

<sup>1</sup> Mit dem Gesetz 186/2014 eingeführte Straftat, in Kraft seit dem 1. Januar 2015.

formulierten Anwendungsvorschlag zu folgen, demzufolge: *„Die Selbstgeldwäsche sollte nur dann zum Zweck der eventuellen Haftung der Körperschaft von Belang sein, wenn die Grundstraftat eine der Voraussetzungen ist, die im Dekret 231 zwingend vorgesehen sind“*.<sup>2</sup> Um die Begehung der Straftat der Selbstgeldwäsche zu verhindern, hat das Unternehmen daher keine spezifischen Schutzvorkehrungen vorgesehen, da es die bereits ermittelten für die Voraussetzungsstraftaten als angemessen erachtet, unbeschadet etwaiger geeigneter Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen zu den „231“-Straftaten, zu denen auch die Selbstgeldwäsche gehört..

## **2. AUFBAU DES MODELLS**

Bei der Definition des Modells hat SEAB ENERGIE-UMWELTBETRIEBE BOZEN AG (im Folgenden kurz „SEAB“ oder „Gesellschaft“) auch unter Hinzuziehung externer Berater mit nachgewiesener Erfahrung eine Reihe von Analysen und Bewertungen durchgeführt, die im Folgenden kurz beschrieben werden.

### **Bewertung des Risikos**

Der Aufbau dieses Organisationsmodells erfolgte seit der Phase der Risikoanalyse der Betriebstätigkeit unter Berücksichtigung einer Reihe von Elementen, die seit einiger Zeit vorhanden sind und den Verhaltensstil der Gesellschaft kennzeichnen, auch als allgemeine Kontrollstelle. Diese Elemente sind:

- die **Gesellschaftsstruktur** bestehend aus den Gemeinden Bozen und Leifers;
- das angewandte **Governance-System**, traditionell mit dem auch für die Abschlussprüfung zuständigen Aufsichtsrat;
- das **System der Befugnisübertragung**, das durch die Unterschriftenordnung und den Beschluss über die Übertragung der Vorrechte an den Verwaltungsrat geregelt ist.
- das **interne Organisationssystem**, das durch eine klare Rollen- und Funktionstrennung gekennzeichnet ist, die durch das vom Personalbüro erstellte und vom Kernteam und dem Verwaltungsrat genehmigte und auf der Website der Gesellschaft im Abschnitt „Transparente

---

<sup>2</sup> Rundschreiben Confindustria 19867 vom 12. Juni 2015: *„Besteht die Grundstraftat aus einer Straftat, die Voraussetzung für die Haftung gemäß Dekret 231 ist, sollte das Organisationsmodell bereits Ad-hoc-Schutzvorkehrungen vorsehen und muss daher nicht spezifisch aktualisiert werden. Umgekehrt, wenn die Grundstraftat der Selbstgeldwäsche nicht zu den im Dekret 231 aufgeführten gehört, würde ihre Einbeziehung in die für die Erstellung des Organisationsmodells zu berücksichtigenden Risikobereiche im Widerspruch zu den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und der Entschlossenheit stehen, die das Dekret 231 (Art. 6, Abs. 2) auf die Modelle selbst anwendet, wenn es vorsieht - wie auch die vor kurzem erwähnte Rechtsprechung der Rechtmäßigkeit zeigt -, dass sie auf der Grundlage von Risikobereichen erstellt werden, die sich nur auf die Voraussetzungsstraftaten beziehen, ohne weitere Straftaten zu erwähnen, die mit ihnen abstrakt zusammenhängen.“*

Verwaltung“ verfügbare Organigramm grafisch dargestellt wird, durch ein fest verankertes Verfahrenssystem und durch den Einsatz integrierter IT-Systeme (SAP);

- das **interne Kontrollsystem der Gesellschaft**, mit ständiger Überwachung der Kosten und Erlöse und vergleichende Budgetanalysen auch für einzelne Teilbereiche der Gesellschaft;
- das **integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystem**: Um die Grundsätze des Ethikkodex und der Qualitäts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltpolitik (QSA) zu unterstützen, führte SEAB im Jahr 2004 ein integriertes Managementsystem ein, das sich auf die Norm ISO 9001 für die Qualität, die Norm OHSAS 18001 für die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Norm ISO 14001 für die Umwelt bezieht. Diese Systeme werden von der SQS-Zertifizierungsstelle zertifiziert und regelmäßig überprüft.

Darüber hinaus wurde der allgemeine Kontext, in dem die Gesellschaft tätig ist, berücksichtigt, nämlich

- **der Tätigkeitssektor und der Markt**, wie im Allgemeinen Abschnitt Absatz 2 beschrieben.

Die Ergebnisse der Analyse, die mithilfe von Interviews und dokumentarischen Untersuchungen durchgeführt wurde, wurden im internen Dokument „**Risikoanalyse**“ zusammengefasst, das zwar nicht zu den Bestandteilen des Modells gehört, aber dessen Voraussetzung ist, sowie als privilegiertes Instrument zur zeitlichen Überwachung der Angemessenheit des Modells in Bezug auf die Risiken, die letzteres zu kontrollieren beabsichtigt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Übereinstimmung der Risikobewertung mit ihrer eigenen Realität ständig zu bewerten und die Relevanz aller weiteren, künftig in das Dekret aufgenommenen Straftaten für die Zwecke des Modells zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind das Aufsichtsorgan und die Organe gemäß dem Allgemeinen Teil verpflichtet, die Tätigkeit der Gesellschaft zu überwachen und die Angemessenheit des Modells für die präventiven Zwecke, für die es erstellt wurde, ständig zu überwachen.

Die ermittelten sensiblen Prozesse und die damit zusammenhängenden Straftatbestände sind in **Tabelle A - SENSIBLE PROZESSE UND STRAFTATEN** - aufgeführt.

#### [Ermittlung spezifischer präventiver Protokolle](#)

Um die Kontrollpunkte zu ermitteln, die für die Vermeidung des bewerteten Risikos geeignet sind, hat die Gesellschaft die sensiblen Prozesse in sensible Tätigkeiten unterteilt, die gemäß des G.v.D. 231/01 für die Zwecke der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften als relevant erachtet werden, und anschließend jede Tätigkeit mit einer oder mehreren internen Verfahren und/oder Regelungen verknüpft, die als wirksame Schutzvorkehrungen gelten.

Die Zusammenfassung ist dargestellt in **Tabelle B - SENSIBLE TÄTIGKEITEN UND PRÄVENTIVE PROTOKOLLE**

### Ermittlung allgemeiner präventiver Protokolle

Zusätzlich zu den Protokollen, die für bestimmte sensible Tätigkeiten festgelegt wurden, hat die Gesellschaft eine Reihe von übergreifenden Systemverfahren eingeführt, die für verschiedene Bereiche des Unternehmens gelten und eine angemessene Schutzvorkehrung für die Einhaltung ethischer und rechtlicher Vorschriften darstellen. Sie kommen zu dem bereits im Allgemeinen Teil behandelten Ethik- und Verhaltenskodex des SEAB-Personals hinzu. Die Liste der Systemverfahren, die wesentlicher Bestandteil dieses Modells sind, ist dargestellt in der **Tabelle C - SYSTEMVERFAHREN**. Die Liste umfasst nicht die Verfahren in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umwelt, die nicht in den Geltungsbereich dieses Sonderteils fallen.

### Aufbewahrung, Auffindbarkeit und Aktualisierung der Protokolle

Alle in diesem Modell genannten Verfahren und Regelungen sind wesentlicher Bestandteil des Modells. Sie werden von RSGQAS im Qualitätsbüro verwaltet und stehen allen Adressaten im INTRANET-Netzwerk des Betriebes zur Verfügung.

Die Aktualisierungen der oben genannten Protokolle gelten als automatisch in das Modell aufgenommen, sofern das Verwaltungsorgan nichts anderes beschließt, das sich diesbezüglich durch einen entsprechenden Beschluss äußern muss.

## **3. AUFSICHT ÜBER DAS MODELL**

Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, unterliegt das Modell der Aufsicht durch das vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 des G.v.D. 231/01 ernannte Organ.

Unbeschadet der Autonomie des Organs erfordert dieses Modell, das in integrierter Weise in Bezug auf den internen Organisationsapparat aufgebaut ist, eine angemessene Interaktion in der Aufsichtstätigkeit mit dem internen Überwachungssystem und dem Qualitätssystem. Es obliegt dem Aufsichtsorgan, diesen Aspekt in seiner Geschäftsordnung zu regeln.

**Tabelle A – SENSIBLE PROZESSE UND STRAFTATEN**

| Sensible Prozesse                                                                                                                       | Art. 24 -<br>UNRECHTMÄSSIGE<br>INANSPRUCHNAHME<br>VON GELDMITTELN,<br>BETRUG ZUM<br>SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT<br>ODER ZUR<br>ERSCHLEICHUNG<br>ÖFFENTLICHER<br>GELDMITTEL UND<br>COMPUTERBETRUG<br>ZUM SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT | Art. 24bis -<br>COMPUTERDELIKTE<br>UND UNERLAUBTE<br>VERARBEITUNG<br>VON DATEN | Art. 25 -<br>AMTSMISSBRAUCH,<br>ANSTIFTUNG ZUR<br>GEWÄHRUNG ODER<br>VERSPRECHEN VON<br>VORTEILEN UND<br>KORRUPTION | Art. 25 bis1<br><br>STRAFTATEN<br>GEGEN DIE<br>INDUSTRIE<br>UND DEN<br>HANDEL | Art. 25ter -<br>GESELLSCHAFTLICHE<br>STRAFTATEN UND<br>KORRUPTION UNTER<br>PRIVATEN | Art. 25octies -<br>HEHLEREI,<br>GELDWÄSCHE UND<br>GEBRAUCH VON<br>GELD, WAREN UND<br>ANEREN GÜTERN AUS<br>ILLEGALER<br>HERKUNFT SOWIE<br>SELBSTGELDWÄSCHE | Art. 25 decies -<br>VERLEITUNG ZUR<br>NICHT- ODER ZUR<br>FALSCHAUSSAGE<br>GEGENÜBER DER<br>JUSTIZBEHÖRDE |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Beantragung von Beiträgen bei öffentlichen Körperschaften und deren Verwendung <input type="checkbox"/>        | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | X                                                                              | X                                                                                                                  |                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| betriebliche Tätigkeiten, die bei Überprüfungen, Kontrollen, Inspektionen usw. Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung mit sich bringen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                | X                                                                                                                  |                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Beantragung von Genehmigungen und Lizenzen bei öffentlichen Körperschaften                                                              | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | X                                                                              | X                                                                                                                  |                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Verhandlung/Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen mit öffentlichen Einrichtungen; <input type="checkbox"/>                             | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | X                                                                              | X                                                                                                                  |                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |

| Sensible Prozesse                                                                                                                                                                                                                                                                 | Art. 24 -<br>UNRECHTMÄSSIGE<br>INANSPRUCHNAHME<br>VON GELDMITTELN,<br>BETRUG ZUM<br>SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT<br>ODER ZUR<br>ERSCHLEICHUNG<br>ÖFFENTLICHER<br>GELDMITTEL UND<br>COMPUTERBETRUG<br>ZUM SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT | Art. 24bis -<br>COMPUTERDELIKTE<br>UND UNERLAUBTE<br>VERARBEITUNG<br>VON DATEN | Art. 25 -<br>AMTSMISSBRAUCH,<br>ANSTIFTUNG ZUR<br>GEWÄHRUNG ODER<br>VERSPRECHEN VON<br>VORTEILEN UND<br>KORRUPTION | Art. 25 bis1<br><br>STRAFTATEN<br>GEGEN DIE<br>INDUSTRIE<br>UND DEN<br>HANDEL | Art. 25ter -<br>GESELLSCHAFTLICHE<br>STRAFTATEN UND<br>KORRUPTION UNTER<br>PRIVATEN | Art. 25octies -<br>HEHLEREI,<br>GELDWÄSCHE UND<br>GEBRAUCH VON<br>GELD, WAREN UND<br>ANEREN GÜTERN AUS<br>ILLEGALER<br>HERKUNFT SOWIE<br>SELBSTGELDWÄSCHE | Art. 25 decies -<br>VERLEITUNG ZUR<br>NICHT- ODER ZUR<br>FALSCHAUSSAGE<br>GEGENÜBER DER<br>JUSTIZBEHÖRDE |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| betriebliche Tätigkeiten in Bezug auf die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen;                                                                                                                                                                                               | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | X                                                                              | X                                                                                                                  |                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Personalverwaltung (Ausbildung des Personals, Beantragung von Finanzierungen, Ermäßigungen, Vergünstigungen, Abschluss von Vereinbarungen in Bezug auf die Einstellung von Personal, das geschützten Kategorien angehört, oder deren Einstellung Vergünstigungen vorsieht, usw.); | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | X                                                                              | X                                                                                                                  |                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                           | X                                                                                                        |
| Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas.                                                                                                                                                                                                                         | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | X                                                                              | X                                                                                                                  |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |

| Sensible Prozesse                                                                                                                 | Art. 24 -<br>UNRECHTMÄSSIGE<br>INANSPRUCHNAHME<br>VON GELDMITTELN,<br>BETRUG ZUM<br>SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT<br>ODER ZUR<br>ERSCHLEICHUNG<br>ÖFFENTLICHER<br>GELDMITTEL UND<br>COMPUTERBETRUG<br>ZUM SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT | Art. 24bis -<br>COMPUTERDELIKTE<br>UND UNERLAUBTE<br>VERARBEITUNG<br>VON DATEN | Art. 25 -<br>AMTSMISSBRAUCH,<br>ANSTIFTUNG ZUR<br>GEWÄHRUNG ODER<br>VERSPRECHEN VON<br>VORTEILEN UND<br>KORRUPTION | Art. 25 bis1<br><br>STRAFTATEN<br>GEGEN DIE<br>INDUSTRIE<br>UND DEN<br>HANDEL | Art. 25ter -<br>GESELLSCHAFTLICHE<br>STRAFTATEN UND<br>KORRUPTION UNTER<br>PRIVATEN | Art. 25octies -<br>HEHLEREI,<br>GELDWÄSCHE UND<br>GEBRAUCH VON<br>GELD, WAREN UND<br>ANEREN GÜTERN AUS<br>ILLEGALER<br>HERKUNFT SOWIE<br>SELBSTGELDWÄSCHE | Art. 25 decies -<br>VERLEITUNG ZUR<br>NICHT- ODER ZUR<br>FALSCHAUSSAGE<br>GEGENÜBER DER<br>JUSTIZBEHÖRDE |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Registrierung und Abfassung der buchhalterischen und nichtbuchhalterischen Dokumente für die Aufstellung des Jahresabschlusses;   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Schätzungsgutachten für Vermögenswerte und/oder Betriebszweige;                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| <input type="checkbox"/> Mitteilungen und/oder Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bescheinigung des Jahresabschlusses; |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Beziehungen zum Aufsichtsrat und anderen Kontrollorganen der                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |

| Sensible Prozesse                                                                                                                         | Art. 24 -<br>UNRECHTMÄSSIGE<br>INANSPRUCHNAHME<br>VON GELDMITTELN,<br>BETRUG ZUM<br>SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT<br>ODER ZUR<br>ERSCHLEICHUNG<br>ÖFFENTLICHER<br>GELDMITTEL UND<br>COMPUTERBETRUG<br>ZUM SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT | Art. 24bis -<br>COMPUTERDELIKTE<br>UND UNERLAUBTE<br>VERARBEITUNG<br>VON DATEN | Art. 25 -<br>AMTSMISSBRAUCH,<br>ANSTIFTUNG ZUR<br>GEWÄHRUNG ODER<br>VERSPRECHEN VON<br>VORTEILEN UND<br>KORRUPTION | Art. 25 bis1<br><br>STRAFTATEN<br>GEGEN DIE<br>INDUSTRIE<br>UND DEN<br>HANDEL | Art. 25ter -<br>GESELLSCHAFTLICHE<br>STRAFTATEN UND<br>KORRUPTION UNTER<br>PRIVATEN | Art. 25octies -<br>HEHLEREI,<br>GELDWÄSCHE UND<br>GEBRAUCH VON<br>GELD, WAREN UND<br>ANEREN GÜTERN AUS<br>ILLEGALER<br>HERKUNFT SOWIE<br>SELBSTGELDWÄSCHE | Art. 25 decies -<br>VERLEITUNG ZUR<br>NICHT- ODER ZUR<br>FALSCHAUSSAGE<br>GEGENÜBER DER<br>JUSTIZBEHÖRDE |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesellschaft.                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    |                                                                               |                                                                                     |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Beziehungen zu<br>Zertifizierungsstellen zum Erhalt<br>von Zertifizierungen;                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Verhandlung/Abschluss von<br>Verträgen/Vereinbarungen mit<br>privaten Stellen                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Verwaltung der Finanzflüsse                                                                                                               | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                | X                                                                                                                  |                                                                               |                                                                                     | X                                                                                                                                                         |                                                                                                          |
| Beschaffung von Gütern,<br>Ausrüstungen, Maschinen,<br>Dienstleistungen, beruflichen<br>Leistungen und entsprechende<br>Kostenermittlung; | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                | X                                                                                                                  |                                                                               | X                                                                                   | X                                                                                                                                                         |                                                                                                          |

| Sensible Prozesse                             | Art. 24 -<br>UNRECHTMÄSSIGE<br>INANSPRUCHNAHME<br>VON GELDMITTELN,<br>BETRUG ZUM<br>SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT<br>ODER ZUR<br>ERSCHLEICHUNG<br>ÖFFENTLICHER<br>GELDMITTEL UND<br>COMPUTERBETRUG<br>ZUM SCHADEN DES<br>STAATES ODER<br>EINER<br>ÖFFENTLICHEN<br>KÖRPERSCHAFT | Art. 24bis -<br>COMPUTERDELIKTE<br>UND UNERLAUBTE<br>VERARBEITUNG<br>VON DATEN | Art. 25 -<br>AMTSMISSBRAUCH,<br>ANSTIFTUNG ZUR<br>GEWÄHRUNG ODER<br>VERSPRECHEN VON<br>VORTEILEN UND<br>KORRUPTION | Art. 25 bis1<br><br>STRAFTATEN<br>GEGEN DIE<br>INDUSTRIE<br>UND DEN<br>HANDEL | Art. 25ter -<br>GESELLSCHAFTLICHE<br>STRAFTATEN UND<br>KORRUPTION UNTER<br>PRIVATEN | Art. 25octies -<br>HEHLEREI,<br>GELDWÄSCHE UND<br>GEBRAUCH VON<br>GELD, WAREN UND<br>ANEREN GÜTERN AUS<br>ILLEGALER<br>HERKUNFT SOWIE<br>SELBSTGELDWÄSCHE | Art. 25 decies -<br>VERLEITUNG ZUR<br>NICHT- ODER ZUR<br>FALSCHAUSSAGE<br>GEGENÜBER DER<br>JUSTIZBEHÖRDE |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auswahl der F                                 | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                | X                                                                                                                  |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           | X                                                                                                        |
| Verwendung der EDV-<br>Instrumente            | X                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | X                                                                              |                                                                                                                    |                                                                               | X                                                                                   |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |
| Falsche Angaben zu den<br>Wassereigenschaften |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                |                                                                                                                    | X                                                                             |                                                                                     |                                                                                                                                                           |                                                                                                          |

**Tabelle B - SENSIBLE TÄTIGKEITEN UND PRÄVENTIVE PROTOKOLLE**

| Sensible Prozesse                                                                                                                       | Sensible Tätigkeiten                                                                                                                                                                                                                   | Präventionsprotokolle                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Beantragung von Beiträgen bei öffentlichen Körperschaften und deren Verwendung <input type="checkbox"/>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung und Genehmigung der Beantragung</li> <li>• Zuweisung und Auszahlung von Finanzmitteln - Investitionsbeginn</li> <li>• Projektentwicklung</li> <li>• Berichterstattung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER INVESTITIONEN UND AUSGABEN MIT ÖFFENTLICHEN GELDERN UND BERICHTERSTATTUNG - 2016 zu vervollständigen</li> </ul> |
| Betriebliche Tätigkeiten, die bei Überprüfungen, Kontrollen, Inspektionen usw. Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung mit sich bringen | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zu Vertretern der öffentlichen Verwaltung bei Überprüfungen, Inspektionen.</li> </ul>                                                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER EXTERNEN INSPEKTIONSKONTROLLEN – 2016 zu vervollständigen</li> <li>• ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</li> </ul>      |
| Beantragung von Genehmigungen und Lizenzen bei öffentlichen Körperschaften                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zu Exponenten der öffentlichen Verwaltung bei Beantragung von Lizenzen und/oder Genehmigungen</li> </ul>                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</li> </ul>                                                                                                        |
| Verhandlung/Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen mit öffentlichen Einrichtungen; <input type="checkbox"/>                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zu Vertretern der öffentlichen Verwaltung bei der Verhandlung von Verträgen mit öffentlichen Stellen</li> </ul>                                                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</li> </ul>                                                                                                        |
| Betriebliche Tätigkeiten in Bezug auf die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen;                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungserbringung</li> <li>• Ausstellung von Stellungnahmen, Abnahmen und Genehmigungen</li> <li>• Errichtung von Infrastrukturen</li> </ul>                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</li> <li>• AUSBILDUNGSVERFAHREN - 2016 zu vervollständigen</li> </ul>                                             |
| Personalverwaltung (Ausbildung des Personals, Beantragung von Finanzierungen, Ermäßigungen, Vergünstigungen, Abschluss von              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalsuche und -auswahl</li> <li>• Personaleinstellung</li> <li>• Ausbildung und Bewertung des Personals</li> </ul>                                                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• PGPE01_BI - REGELUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG</li> <li>• PGPE03_IT -</li> </ul>                                                     |

| Sensible Prozesse                                                                                                                                      | Sensible Tätigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                       | Präventionsprotokolle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vereinbarungen in Bezug auf die Einstellung von Personal, das geschützten Kategorien angehört, oder deren Einstellung Vergünstigungen vorsieht, usw.); | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalverwaltung und Zahlung der Löhne/Gehälter, Vergütungen, Prämien, Erstattungen usw.</li> <li>• Verwaltung der Information und Ausbildung hinsichtlich der Anwendung des Modells</li> <li>• Beziehung zum beschäftigten Personal</li> </ul> | PERSONALEINSTELLUNG <ul style="list-style-type: none"> <li>• PGPE04_IT - EINSTELLUNG BEHINDERTER PERSONEN</li> <li>• LEITLINIEN FÜR DIE PERSONALPOLITIKEN</li> <li>• AUSBILDUNGSVERFAHREN - 2016 zu vervollständigen</li> <li>• VERBREITUNG EINES KOMMUNIKATIONSKANALS ZUM AUFSICHTSORGAN ZUR MELDUNG ALLFÄLLIGER DRUCKAUSÜBUNGEN SEITENS DER VORGESETZTEN WEGEN FALSCHER ERKLÄRUNGEN</li> </ul> |
| Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas und sonstige Berichterstattung                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchhaltung der Geschäftstätigkeiten</li> <li>• Vorbereitung der obligatorischen oder fakultativen Berichterstattung gegenüber externen oder internen Stellen</li> </ul>                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom integrierten System SAP verfolgte und dokumentierte Prozesse</li> <li>• Verfahren für die regelmäßige Mitteilung obligatorischer Erklärungen an die verschiedenen Aufsichtsbehörden (Strom, Gas usw.) 2016 zu vervollständigen</li> <li>•</li> </ul>                                                                                                |
| Registrierung und Abfassung der buchhalterischen und nichtbuchhalterischen Dokumente für die Aufstellung des Jahresabschlusses;                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchhaltung der Geschäftstätigkeiten</li> <li>• Aufstellung und Bewilligung des Jahresabschlusses</li> <li>• Berichte der Verwalter und Gesellschaftsmittelungen; □</li> </ul>                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom integrierten System SAP verfolgte und dokumentierte Prozesse</li> <li>• VERFAHREN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES - 2016 zu vervollständigen</li> <li>• Vom Aufsichtsrat ausgeübte</li> </ul>                                                                                                                                             |

| Sensible Prozesse                                                                                                               | Sensible Tätigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Präventionsprotokolle                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Kontrolltätigkeit                                                                                                                                                                                                         |
| Schätzungsgutachten für Vermögenswerte und/oder Betriebszweige;                                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl des mit der Schätzung beauftragten Rechtssubjekts</li> </ul>                                                                                                                                                                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• PGDA02_IT - VERFAHREN ZUR ANFORDERUNG VON GUTACHTEN ZUR SCHÄTZUNG VON GÜTERN, BETRIEBSZWEIGEN, ÜBERTRAGUNG VON GÜTERN, ANMIETUNG VON IMMOBILIEN</li> </ul>                       |
| □ Mitteilungen und/oder Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/des Rechnungsprüfers, Bescheinigung des Jahresabschlusses; | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zu Vertretern von Zertifizierungsstellen bei Erhalt oder Verlängerung von Zertifizierungen</li> </ul>                                                                                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ETHIK-VERHALTENSKODEX UND</li> </ul>                                                                                                                                             |
| Verwaltung der Beziehungen zum Aufsichtsrat und anderen Kontrollorganen der Gesellschaft.                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernennung des Aufsichtsrats und/oder des Rechnungsprüfers</li> </ul>                                                                                                                                                                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzung Art. 28 und Art. 29 - Ernennung von Freiberuflern mit angemessener Qualifikation</li> </ul>                                                                              |
| Beziehungen zu privaten Zertifizierungsstellen zum Erhalt von Zertifizierungen;                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zu Vertretern von Zertifizierungsstellen bei Erhalt oder Verlängerung von Zertifizierungen</li> </ul>                                                                                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ETHIK-VERHALTENSKODEX UND</li> </ul>                                                                                                                                             |
| Verhandlung/Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen mit privaten Stellen                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zu Vertretern von privaten Stellen bei der Verhandlung von Verträgen mit öffentlichen Stellen</li> </ul>                                                                                                                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ETHIK-VERHALTENSKODEX UND</li> </ul>                                                                                                                                             |
| Verwaltung der Finanzflüsse                                                                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzplanung</li> <li>• Zahlung der Einkaufsrechnungen</li> <li>• Aktive Fakturierung der Leistungen und Inkassoverwaltung</li> <li>• Aufnahme von Finanzierungen</li> <li>• Finanzanlagen und -veräußerungen</li> <li>• Verarbeitung und Zahlung der Löhne/Gehälter</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• PGDA01 – IT - VERFAHREN ZUR FINANZPLANUNG</li> <li>• PGSC04_IT - VERFAHREN ZUR CASHFLOW-ERMITTLUNG</li> <li>• PGSC05_IT - VERFAHREN ZUR GERICHTLICHEN BEITREIBUNG VON</li> </ul> |

| Sensible Prozesse                                                                                                             | Sensible Tätigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Präventionsprotokolle                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | FORDERUNGEN <ul style="list-style-type: none"> <li>PGCO01_IT - VERFAHREN FÜR DIE ZAHLUNG DER RECHNUNGEN</li> </ul>                                                                                                                                                                                        |
| Beschaffung von Gütern, Ausrüstungen, Maschinen, Dienstleistungen, beruflichen Leistungen und entsprechende Kostenermittlung; | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung und Qualifizierung der Lieferanten;</li> <li>Einkaufsanforderung</li> <li>Angebotsanforderung</li> <li>Angebotsanforderung für Aufträge</li> <li>Angebotsprüfung und Auswahl des Lieferanten</li> <li>Ausfertigung der Bestellung</li> <li>Ausstellung des Kaufauftrags</li> <li>Überprüfung der qualitativen und quantitativen Konformität der empfangenen Güter oder der erbrachten (Dienst-)Leistung</li> <li>Verbuchung der Einkaufsrechnung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>PGAU01_IT – SAP-EINKAUFsverfahren</li> <li>PGAU02_IT - VERFAHREN FÜR DEN ERWERB VON GÜTERN, DIENSTLEISTUNGEN, ARBEITEN UND FREIBERUFLICHEN AUFTRÄGEN NACH SAP-RAHMENVERTRAG</li> <li>Regelung Lieferantenverzeichnis</li> <li>Kodex der Ausschreibungen</li> </ul> |
| Auswahl der Lieferanten                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung und Qualifizierung der Lieferanten;</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>PGAU01_IT – SAP-EINKAUFsverfahren</li> <li>PGAU02_IT - VERFAHREN FÜR DEN ERWERB VON GÜTERN, DIENSTLEISTUNGEN, ARBEITEN UND FREIBERUFLICHEN AUFTRÄGEN NACH SAP-RAHMENVERTRAG</li> </ul>                                                                             |
| Verwendung der EDV-Instrumente                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>Definition der Funktion Verantwortlicher der IT-Systeme</li> <li>Physischer Schutz der Daten</li> <li>Verwendung der Informatiksysteme</li> <li>Spezifische Kontrollen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>REGELUNG ZUR VERWENDUNG DER INFORMATIKSYSTEME VON SEAB</li> <li>PROGRAMMATISCHES DOKUMENT ZUR SICHERHEIT UND ANHANG – nächste Aktualisierung 2016</li> </ul>                                                                                                       |
| Falsche Angaben zu den Wassereigenschaften                                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Inbetriebnahme neuer Rohrleitungen</li> <li>Verwaltung von Defekten</li> <li>Verschmutzung durch Dritte</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung regelmäßiger Wasserkontrollen durch externe Labors und die ASL</li> </ul>                                                                                                                                                                             |



**Tabelle C - IN DAS MODELL INTEGRIERTE SYSTEMVERFAHREN**

| Kennnummer | Bezeichnung                                           | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| PS001      | VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER UNTERLAGEN               | Verwaltung der Ausstellung, Verteilung und Aktualisierung von Anweisungen und Vordrucken, um den Adressaten die Verfügbarkeit der geltenden Version zu gewährleisten.                                                                                                                                                  |
| PS002      | VERFAHREN ZUR VERWALTUNG DER REGISTRIERUNGSUNTERLAGEN | Verwaltung der Unterlagen zur Unterstützung der Systemzuordnung                                                                                                                                                                                                                                                        |
| PS003      | VERFAHREN DER NICHTKONFORMITÄT                        | Verwaltung der Nichtkonformitäten auf der Ebene der nach außen erbrachten Dienstleistungen und der Effizienz der internen Prozesse.                                                                                                                                                                                    |
| PS004      | VERFAHREN DER KORREKTUR- UND VORBEUGEMASSNAHMEN       | Verwaltung der Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, die notwendig sind zur Beseitigung von Situationen, die zur Berichtigung von Rechnungen führen.                                                                                                                                                                    |
| PS005      | AUTOMATISIERTES BESCHWERDEVERFAHREN                   | Empfang, Bearbeitung und Beantwortung der Beschwerden                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| PS006      | INSPEKTIONSVERFAHREN                                  | Verwaltung der internen Inspektionen zur Überprüfung der effektiven und korrekten Anwendung des betrieblichen Managementsystems, der Erreichung der betrieblichen Ziele, der Einhaltung der Grundsätze der Betriebspolitik, des Verbesserungsprozesses und der Übereinstimmung des Systems mit den Bezugsbestimmungen. |
| PS007      | VERFAHREN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG    | Verwaltung der Überprüfung der Geschäftsführung, d.h. der Prozess der Beurteilung des Gesamtzustandes der Organisation, um kritische Punkte hervorzuheben und                                                                                                                                                          |

| Kennnummer | Bezeichnung                                  | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                              | Verbesserungspläne auszuarbeiten.                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| PS008      | VERFAHREN ZUR GESETZESKONFORMITÄT            | Definition, wie die Gesellschaft eine ständige Überwachung und anschließende Überprüfung der Konformität mit neuen geltenden Vorschriften gewährleistet. <b>GIBT NICHT AN, WER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCHFÜHRT UND WER DIE REFERENZPERSON DER AKTIVEN KONTROLLE FÜR GESETZGEBERISCHE NEUIGKEITEN IST</b> |
| PS010      | VERFAHREN KOMMUNIKATION UND INTERNE ANFRAGEN | Die Regelung der Modalitäten der betriebsinternen Kommunikation, um den Austausch von Anfragen und Informationen fließender und nachvollziehbarer zu gestalten.                                                                                                                                     |

